



Hauptausschuss (15.) und Innenausschuss (15.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

2. Mai 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:20 Uhr

Vorsitz: Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD) (HPA), Daniel Sieveke (CDU) (IA)

Protokoll: Rainer Klemann, Simona Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Reform der Ausrichtung des Verfassungsschutzes NRW und des Verfassungsschutzgesetzes NRW konsequent umsetzen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2119

In Verbindung mit:

Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein- Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/2148

Und:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/2135

Hierzu werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen angehört.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Staatsrecht und Verfassungsgeschichte	Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff	16/684	6, 17, 28, 44
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät	Prof. Dr. Lothar Michael	16/683	8, 18, 26
	Dominik Schnieder		27, 46
Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Nachrichtendienste	Dr. Gunter Warg	16/704	9, 19, 31, 47
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	Ulrich Lepper	16/682	10, 20, 32, 49
Mitglied des Bundesvorstands der Humanistischen Union	Johann-Albrecht Haupt	16/679	11, 21, 35, 52
Bürgerrechtsaktivist im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung	Dr. Heiko Stamer	16/681	13, 21, 36, 54
Innenminister des Landes NRW a. D.	Dr. Burkhard Hirsch	16/672 16/686	14, 22, 37, 54

Weitere Stellungnahmen	
Prof. Dr. Christoph Gusy Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft	16/674
Prof. Dr. Hajo Funke Freie Universität Berlin, Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft	16/696

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Sie alle heute Morgen hier im Landtag Nordrhein-Westfalen herzlich begrüßen. Mein Gruß gilt den Mitgliedern der beiden Ausschüsse: des Hauptausschusses und des Innenausschusses mit dessen Vorsitzendem, Herrn Kollegen Sieveke. Ich begrüße die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Medien. Ein besonders herzlicher Gruß geht an die Sachverständigen, die unserer Einladung gefolgt sind. Leider sind einige Sachverständige aufgrund langfristig geplanter Verpflichtungen verhindert und können deshalb nicht an der heutigen Anhörung teilnehmen.

Ich darf darauf hinweisen, dass die beiden Ausschüsse beschlossen haben, diese öffentliche Anhörung mittels Livestream im Internet zu übertragen. Die Sachverständigen sind hierüber mit der Einladung durch Frau Präsidentin Gödecke informiert worden. Ich gehe von dem Einverständnis der anwesenden Sachverständigen aus. Insofern begrüße ich natürlich auch die Bürgerinnen und Bürger im Netz.

Sehr geehrte Damen und Herren, in der heutigen gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und des Innenausschusses führen wir eine Anhörung von Sachverständigen zu den Inhalten dreier Beratungsunterlagen durch. Dies sind in chronologischer Reihenfolge:

Reform der Ausrichtung des Verfassungsschutzes NRW und des Verfassungsschutzgesetzes NRW konsequent umsetzen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2119

In Verbindung mit:

Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/2148

Und:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/2135

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Alle Beratungsunterlagen wurden dem Hauptausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Der Innenausschuss sowie der Rechtsausschuss sind zur Mitberatung aufgerufen.

Meine Herren Sachverständigen – es sind nur Herren anwesend –, ich spreche Ihnen im Namen beider Ausschüsse unseren ausdrücklichen Dank für Ihre heutige Teilnahme und die uns zur Verfügung gestellten Stellungnahmen, die auf einer umfangreichen Zusammenstellung von Fragen aus den Fraktionen fußen, aus.

Die Sachverständigen sind mit der Einladung darauf aufmerksam gemacht worden, dass mündliche Statements zu Beginn der Anhörung nicht vorgesehen sind. Wir steigen also gleich in die Fragerunden ein. Zunächst möchte ich Sie aber noch auf Folgendes aufmerksam machen:

- Herr Prof. Dr. Michael muss uns wegen weiterer Verpflichtungen gegen 11:30 Uhr verlassen. Allerdings wird uns Herr Schnieder anschließend Rede und Antwort stehen.
- Herr Prof. Dr. Funke musste aus gesundheitlichen Gründen leider kurzfristig absagen.
- Herr Dr. Hirsch, der nicht als Teilnehmer auf dem Tableau steht, ist erfreulicherweise doch anwesend. Herr Dr. Hirsch, Sie sind uns natürlich herzlich willkommen.

Wir haben für die Anhörung einen Zeitraum bis ca. 13:30 Uhr vereinbart. Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass hier im Plenarsaal eine Folgeveranstaltung stattfinden wird.

Zunächst werde ich einige Fragestellungen aus dem Kreis der Abgeordneten sammeln und im Anschluss die Sachverständigen um Beantwortung bitten.

Ich mache Ihnen den Vorschlag, die Fragerunden wie folgt zu gliedern:

- In der ersten Fragerunde sollten wir uns auf grundsätzliche Fragen konzentrieren und dabei auch die §§ 1 und 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, also „Zweck des Verfassungsschutzes“ und „Aufgaben“, einbeziehen.
- In der zweiten Fragerunde sollten wir uns den Befugnissen des Verfassungsschutzes widmen und in diesem Zusammenhang auch die Frage der sogenannten V-Leute näher betrachten.
- In der dritten Fragerunde sollten wir uns mit den Fragen des Datenschutzes und der Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich des Verfassungsschutzes beschäftigen.

Wie ich sehe, sind Sie mit dieser Empfehlung einverstanden. Dann kann ich die erste Fragerunde eröffnen.

Hans-Willi Körfges (SPD): Ich bedanke mich zunächst für die SPD-Landtagsfraktion bei allen Sachverständigen, egal ob hier im Saal anwesend oder verhindert, für die

umfänglichen Stellungnahmen und die Würdigung der beiden Gesetzentwürfe und des Antrags.

Im Rahmen der ersten Fragerunde würde ich gerne zunächst Herrn Prof. Dr. Wolff, Herrn Prof. Dr. Michael und Herrn Dr. Warg nach einer grundsätzlichen Einschätzung fragen. Das Ganze steht ja unter dem Motto „Vertrauen zurückgewinnen“. Werden die Aspekte der Transparenz und der Kontrolle mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung Ihrer Meinung nach erfüllt?

Mit einer zweiten Frage wende ich mich an die Herren Haupt und Dr. Stamer. Wenn ich Ihre Stellungnahmen richtig verstanden habe, ziehen Sie insgesamt die Sinnhaftigkeit des Instruments „Verfassungsschutz“ in Zweifel. Gibt es aus Ihrer Sicht denn Alternativen zum Verfassungsschutz, insbesondere unter dem Aspekt des verfassungsrechtlich gebotenen Trennungsgebots? Oder halten Sie eine Beobachtung extremistischer Bestrebungen insgesamt für überflüssig?

Verena Schäffer (GRÜNE): Im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bedanke ich mich bei den Sachverständigen herzlich für die ausführlichen Stellungnahmen.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Haupt und geht in eine ähnliche Richtung wie die zweite Frage von Herrn Kollegen Körfges. In Ihrer Stellungnahme behandeln Sie die Frage 20 des Fragenkatalogs eingehend. Wie beurteilen Sie das Trennungsgebot, das in Deutschland auch historisch begründet ist? Und teilen Sie meine Ansicht, dass es durchaus verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt, die sich noch im Vorfeld befinden und die eine Gefährdung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellen?

Mit meiner zweiten Frage zur Konzentration nachrichtendienstlicher Mittel auf gewaltorientierte Bestrebungen wollte ich mich eigentlich an Herrn Funke wenden, der seine Teilnahme aber leider kurzfristig absagen musste. Da es sich bei der entsprechenden Regelung in § 1 des Gesetzentwurfs aus meiner Sicht um eine ganz wesentliche Änderung handelt, würde ich diese Frage trotzdem gerne zumindest an die Sachverständigen richten, die näher darauf eingehen möchten.

Dr. Robert Orth (FDP): Zunächst möchte ich mich bei den Sachverständigen herzlich für die rasche Beantwortung der vielen aufgeworfenen Fragen bedanken.

Erstens. Im Nachgang zu den jüngsten Ereignissen möchte ich hier noch eine neue Frage einbringen. Wie wir den Medien entnehmen konnten, haben die Grünen am vergangenen Wochenende die Forderung nach einer kompletten Neugründung des Verfassungsschutzes und einem Verzicht auf V-Leute beschlossen. Teilen Sie die Einschätzung, dass man alles komplett neu machen muss? Und wie sollte es denn dann aussehen?

Zweitens. Im Gesetzentwurf ist erstmalig eine Eingrenzung der Tätigkeit des Verfassungsschutzes hin zu gewaltbereiten Extremisten vorgesehen. Aber zum Beispiel beim Salafismus war nicht von Anfang an deutlich, dass dort eine entsprechende

Gewaltbereitschaft besteht. Vor diesem Hintergrund frage ich Sie: Beginnt man nicht zu spät, wenn man erst dann mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu arbeiten anfängt, nachdem man erfahren hat, dass Menschen gewaltbereit sind? Muss der Verfassungsschutz nicht auch schon vorher hinsehen, um dann rechtzeitig reagieren zu können?

Frank Herrmann (PIRATEN): Auch im Namen der Piratenfraktion sage ich vielen Dank für die ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen, die uns bei der weiteren Bewertung dieses Gesetzentwurfs sehr nützlich sein werden.

Wir sind jetzt bei den grundsätzlichen Fragen. Lassen Sie mich deshalb zunächst eine ganz grundsätzliche Frage stellen. Der Titel des Gesetzentwurfs der Landesregierung lautet: „Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen“. In Bezug auf die Neuausrichtung hat Herr Dr. Orth gerade einen neuen Aspekt in die Diskussion eingeführt. Alles das ist hier gar nicht berücksichtigt. Deshalb frage ich alle Sachverständigen: Was ist hier die Neuausrichtung des Verfassungsschutzes? Woran erkennen Sie sie?

Dann habe ich noch eine konkrete Frage zur Erweiterung der Pflichtaufgaben. Hinzugekommen ist die Aufklärung der Öffentlichkeit. In einer Stellungnahme findet sich schon eine griffige Beurteilung dieses Punktes. Dort heißt es nämlich, politische Bildung sei nicht Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden. Wie stehen Sie zu der Ausweitung der Pflichtaufgaben um diesen Punkt?

Torsten Sommer (PIRATEN): Herr Haupt, Herr Stamer und Herr Hirsch, wir sprechen gerade über eine Neuausrichtung des Verfassungsschutzes. Sie beschäftigen sich schon länger mit diesem Thema. Wie sehen in Ihren Augen denn die konkreten Erfolge des Verfassungsschutzes in NRW aus? Und inwieweit kann dieser Gesetzentwurf zur Neuausrichtung das Ganze im Hinblick auf Erfolge oder nicht vorhandene Erfolge verändern?

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Weitere Fragen sehe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Da alle Sachverständigen adressiert wurden bzw. einige Fragen offen gestellt wurden, sollten wir jetzt eine allgemeine Antwortrunde in der Reihenfolge des Tableaus einleiten.

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Staatsrecht und Verfassungsgeschichte): Herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die erste Frage lautete, ob mit den geplanten Neuregelungen etwas in Richtung Transparenz und Kontrolle geschehe. Der Titel des Gesetzes geht meines Erachtens ein bisschen über das hinaus, was es wirklich bewegt. Bei Gesetzestiteln ist das aber nicht unüblich. Es ist nicht so, dass eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirk-

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

lichkeit vorliegt, die schlimmer ist als sonst. Das Gesetz verringert zumindest die Transparenz und die Kontrolle nicht. Deswegen kann man durchaus von Neuausrichtung und von Transparenz sprechen. Mit dem Gesetz wird die Transparenz in nicht großen Schritten, aber in kleinen Schritten erweitert. Ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme zur Frage 5 dargelegt. Die Öffentlichkeit soll stärker beteiligt werden. Die Information wird mehr in den Mittelpunkt gerückt. Das Parlamentarische Kontrollgremium soll häufiger öffentlich tagen. Letzteres betrifft natürlich nicht den Verfassungsschutz selbst, aber immerhin die Kontrolle. Ein zentrales nachrichtendienstliches Mittel, der Umgang mit den V-Leuten, wird transparenter geregelt. Meines Erachtens kann man also schon sagen, dass eine Erweiterung der Transparenz erfolgt.

In diesem Zusammenhang wollten Sie auch wissen, ob wir diese Ausrichtung des Nachrichtendienstes grundsätzlich für gut oder weniger gut halten. Ich finde die Erweiterung der Transparenz gut – soweit das möglich ist, ohne die Aufgabe zu konterkarieren. Ich habe Probleme bei der Gleichwertigkeit der öffentlichen Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit den geschlossenen Sitzungen. Bei allen anderen Schritten habe ich keine Probleme und finde, dass die Aufgabe nicht konterkariert ist. Deswegen halte ich die Transparenzöffnung für sehr gut.

Die zweite Frage bezog sich auf die stärkere Betonung der Abwehr gewaltorientierter Bestrebungen als prägendem Bestandteil des Gesetzentwurfs. Ich habe den Text nicht so verstanden, dass nur noch gewaltorientierte Bestrebungen verfolgt werden sollen. In Ihren Fragen hat es mehrfach so geklungen, als wollten Sie die Arbeit des Verfassungsschutzes darauf beschränken. Das sollten Sie nicht tun; denn das wäre bundesrechtswidrig. Wahrscheinlich meinen Sie aber auch nur eine stärkere Kontrolle. Hier gehen die Meinungen unter den Sachverständigen im Verfassungsschutzbereich weit auseinander. Zwar kann man einen Verfassungsschutz vor der Öffentlichkeit leichter rechtfertigen, wenn er gewaltorientierte Bestrebungen abwehrt und nicht nur im Vorfeld ohne Gewaltbezug arbeitet. Eigentlich ist seine Aufgabe aber nicht die Abwehr gewaltbezogener Gefahren. Das ist vielmehr die Aufgabe der Polizei und in gewisser Form natürlich auch der Strafverfolgungsbehörden; denn bekanntlich gibt es praktisch keine relevante Straftat, ohne dass der Täter vorher schon einmal eine andere Tat begangen hat. Daher liegt in jeder repressiven Maßnahme auch etwas Präventives.

Ich bin nicht glücklich mit der zunehmenden Übertragung der Aufgaben von Gewaltabwehr und Abwehr gewaltorientierter Bestrebungen auf die Nachrichtendienste, weil ich glaube, dass die Aufgabe der Nachrichtendienste von der Verfassung her tatsächlich der Schutz der demokratischen Grundordnung – Stichwort „wehrhafte Demokratie“ – ist. Das ist nun einmal deutlich vorgelagert. Ich kann aber verstehen, dass Sie als Gesetzgeber dieser Ansicht nicht folgen, sondern für eine stärkere Ausrichtung auf die Abwehr gewaltorientierter Bestrebungen eintreten. Das kann man in der Tat so machen.

Bei meiner Position kann ich mich nicht nur auf das Grundgesetz berufen – dort kann man es deutlich sehen –, sondern ich kann auch auf die jüngste Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei verweisen. Ich hatte die Freude, die Bundesregierung vertreten zu dürfen. Das Bundesverfassungsgericht äußert sich sehr stark zu grundsätzlichen Ausrichtungen der Nachrichtendienste und der Polizei und folgert daraus auch das informationelle Trennungsgebot. Dabei legt es bei den Nachrichtendiensten ausdrücklich nicht die Gewaltabwehr zugrunde, sondern ausschließlich die politische Information, also das, was ich als Abwehr zum Schutz der demokratischen Grundordnung bezeichnen würde.

Die dritte Frage lautete, ob man alles neu regeln solle und wie man das machen könne. Als Außenstehender, wie ich es bin, kann man nur schlecht beurteilen, wie sehr die Nachrichtendienste wirklich benötigt werden. Deswegen sollte man als Außenstehender bei der Beantwortung der Frage, ob wir sie brauchen oder nicht, auch vorsichtig sein.

Der Beweis, dass wir für die Abwehr gewaltorientierter Bestrebungen die Nachrichtendienste brauchen, ist mir bisher noch nicht vorgelegt worden. Ich finde aber, dass man diesen Beweis erbringen müsste, weil verdeckte Informationsermittlung ein so schwerer Grundrechtseingriff ist, dass derjenige, der eine Institution darauf begründet, die Beweislast hat. Warum man den gewaltorientierten Bestrebungen nur durch die Nachrichtendienste oder besser durch die Nachrichtendienste als durch die Polizei und die Ermittlungsdienste begegnen können sollte, weiß ich nicht.

Wenn Sie mich fragen, ob und gegebenenfalls wie man alles neu machen sollte, würde ich deshalb sagen: Ja, auf jeden Fall. Nehmen Sie die Nachrichtendienste aus dem gewaltorientierten Bereich heraus und setzen Sie sie nur noch im Vorfeld ein, also nur noch bei der Abwehr zum Schutz der demokratischen Grundordnung. Lassen Sie dort Leute mit politologischen Kenntnissen überwiegend offen recherchieren. Dann haben Sie eine verfassungsgemäße Aufgabe des Verfassungsschutzes. – Ich fände das nicht so schlimm. Von der Gegenwart ist das allerdings weit entfernt.

Die vierte Frage lautete, ob im Rahmen der Neuausrichtung auch die Aufklärung der Öffentlichkeit sinnvoll sei. Aus dem von mir bisher Gesagten ergibt sich bereits, dass ich die Aufklärung der Öffentlichkeit sachlich für eine Aufgabe der Nachrichtendienste halte; denn wenn die Verfassung vom Schutz der demokratischen Grundordnung spricht, meint die Verfassung damit, dass staatliche Behörden die Öffentlichkeit aufklären. Deswegen nehme ich die Gegenposition zu der anderslautenden Auffassung ein. Ich finde die Aufklärung der Öffentlichkeit keine völlig falsche Aufgabenstellung.

Prof. Dr. Lothar Michael (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät): Ich bedanke mich ebenfalls für die Einladung zu dieser Anhörung.

Zu diesem ersten Fragenkreis möchte ich mich kurzfassen; denn ich kann mich ganz überwiegend den Auffassungen meines Vorredners anschließen und will auf Wiederholungen verzichten. Lassen Sie mich nur noch einen Akzent setzen, der schon in den zweiten Fragenkreis hinüberreicht.

Ich halte es für einen sehr guten Ansatz des Gesetzentwurfs, zu versuchen, Transparenz dadurch zu schaffen, dass man Befugnisse streicht, die man nicht benötigt,

und umgekehrt Befugnisse regelt, die man braucht. Wenn das nicht der Fall ist, wenn es also unregelte Befugnisse gibt und umgekehrt Befugnisse im Gesetz stehen, von denen man immer denkt, sie würden vielleicht benötigt – bei den Nachrichtendiensten weiß man das ja am wenigsten –, führt das nämlich zu einer Lage, in der das Vertrauen in die Nachrichtendienste empfindlich beeinträchtigt werden kann. Insofern geht dieser Gesetzentwurf in eine richtige und wichtige Richtung.

Dr. Gunter Warg (Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Nachrichtendienste): Auch ich möchte mich zunächst für die Einladung zu dieser Anhörung bedanken.

Lassen Sie mich mit der Beantwortung der Frage hinsichtlich Stärkung von Transparenz und Kontrolle beginnen. Mehr parlamentarische Kontrolle in gesetzlicher Form zu regeln geht meines Erachtens gar nicht. Durch diesen Gesetzentwurf wird eine solche Kontrolldichte vorgesehen – das bezieht sich auch auf die Ausführlichkeit der Norm in anderen Bereichen –, wie sie mir in der Gesetzgebung im Verfassungsschutzbereich in Bund und Ländern bislang noch nicht untergekommen ist. Daher handelt es sich hier um einen Meilenstein. Es ist eine wirkliche Neuausrichtung, nicht nur die gesetzlichen Befugnisse des Verfassungsschutzes so ausführlich zu regeln, sondern auch die Art und Weise, wie parlamentarische Kontrolle ausgeübt werden soll. In dieser Deutlichkeit und Ausführlichkeit ist das bislang in keinem Gesetz in Deutschland erfolgt. Wenn man deutlich macht, dass parlamentarische Kontrolle in einem sehr intensiven Maße stattfindet, kann man natürlich auch das Vertrauen der Öffentlichkeit zurückgewinnen.

Dass der Verfassungsschutz einen Beitrag für die innere Sicherheit in Deutschland leistet, wird nicht nur an der Transparenz und der Klarstellung, dass der Verfassungsschutz in erster Linie auf den gewaltbereiten Extremismus ausgerichtet ist, deutlich, sondern auch in der neugefassten Übermittlungsvorschrift des § 18 Abs. 2, auf die wir nachher sicherlich noch zu sprechen kommen werden. Dort wird nämlich klargemacht, dass der Verfassungsschutz nicht auf seinen Erkenntnissen sitzen bleibt und sie im Panzerschrank hortet, sondern sie für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zur Verfügung stellt.

Ich bin übrigens nicht der Auffassung, dass die in der Verfassung angelegte Vorfeldaufgabe des Verfassungsschutzes, also die Kernaufgabe „Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“, die Aufgabe der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ausschließt. Es ist systemimmanent, dass der Verfassungsschutz im Vorfeld der konkreten polizeilichen Arbeit Kenntnisse von Gefahrenpotenzialen erhält, also früher an den Sachverhalten dran ist als die Polizei. Die Tätigkeit des Verfassungsschutzes in diesem gefahrgeneigten Bereich – das Thema „Salafismus“ wurde angesprochen – macht es umso erforderlicher, dass er zu gegebener Zeit die Informationen so aufbereitet, dass sie auch im Strafverfahren verwendet werden können, und sie an die Strafverfolgungsbehörden weitergibt.

Lassen Sie mich nun auf die Frage eingehen, ob eine Neugründung des Verfassungsschutzes notwendig ist und ob V-Leute verzichtbar sind. Ich denke, dass bei-

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

des nicht der Fall ist. Der Verfassungsschutz ist so, wie er existiert, ein wichtiges Instrument zur Gefahrenabwehr, auch wenn er in der jüngsten Vergangenheit sicherlich Niederlagen hinnehmen musste. Das Instrument der V-Leute, das im Gesetzentwurf auch einen breiten Raum einnimmt, ist zwingend erforderlich, um gerade im Vorfeldbereich, in dem die Polizei nicht drin ist, valide Insiderinformationen erhalten und damit Gefahrenpotenziale oder Straftatenpotenziale rechtzeitig aufdecken zu können.

Die Frage, ob die Eingrenzung des Verfassungsschutzes auf gewaltorientierte Bestrebungen richtig ist, kann man mit Nein beantworten – ganz einfach deshalb, weil der Gesetzentwurf das gar nicht vorsieht. Er sieht – darauf haben auch meine Vorredner hingewiesen – keine entsprechende Eingrenzung vor, sondern eine Priorisierung. Damit findet eine richtige Schwerpunktsetzung statt. Im Prinzip ist das im Übrigen lediglich deklaratorisch; denn der Verfassungsschutz hat natürlich auch in der Vergangenheit seine Schwerpunkte in jeder Hinsicht auf den gewaltorientierten Extremismus gelegt.

Ist der Verfassungsschutz ein Instrument zur politischen Bildung? Nein, das ist er nicht. Er ist auch kein Instrument zur Stärkung des gesellschaftlichen Bewusstseins, wohl aber ein Instrument zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gefahren, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und überhaupt der Grundfundamente unseres Staates drohen. Daher wird in diesem Gesetzentwurf nur noch einmal das deutlich gemacht, was der Verfassungsschutz auch schon vorher als Aufgabe wahrgenommen hat und wahrnehmen musste, nämlich die Öffentlichkeit auch in guter, hinreichender Form über das, was er leistet, zu informieren.

Ulrich Lepper (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Ich habe mich in meiner schriftlichen Stellungnahme sehr umfänglich zu dem Gesetzentwurf geäußert und mich dabei im Wesentlichen auf die Umsetzung von Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts beschränkt. Gleichwohl stellen sich hier ganz grundsätzliche Fragen, die die Rolle des Verfassungsschutzes im Verhältnis zur Rolle der Polizei betreffen.

Auf der einen Seite erfolgt zwar eine Schwerpunktsetzung, aber keine ausschließliche Aufgabeneingrenzung auf gewaltorientierte Bestrebungen. Unter dem Gesichtspunkt der Neuausrichtung ist das schon eine deutliche Positionierung, eine Trend- oder Richtungsangabe, die die Problematik verschärft, mit der wir es ohnehin zu tun haben, wenn wir das Spannungsverhältnis zwischen dem Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes und dem Aufgabenbereich der Polizei betrachten.

Auf der anderen Seite gibt es im Polizeirecht seit Jahren die Tendenz, dass die Polizei zunehmend Vorfeldbefugnisse übertragen bekommt. Der Verfassungsschutz ist sozusagen ab ovo darauf angelegt, weit im Vorfeld anzusetzen und Erkenntnisse zu sammeln, um daraus Gefährdungsanalysen zu erstellen. Diese Analysen sind zum einen für die Aufklärung in der Gesellschaft und die Beratung der Landesregierung notwendig; ich halte das für ganz fundamental. Zum anderen ist es dann, wenn bei

einer solchen Tätigkeit des Verfassungsschutzes gefahrenrelevante Erkenntnisse anfallen, Aufgabe des Verfassungsschutzes, diese Informationen an die Polizei weiterzugeben. Diese Konstruktion haben wir bisher. Sie soll auch aufrechterhalten werden. Gleichwohl haben wir hier schon eine Trendangabe in Richtung Annäherung der beiden Aufgabenbereiche von Polizei und Verfassungsschutz.

Dabei sollten wir darauf achten, dass das Trennungsprinzip auch wirklich mit Leben erfüllt wird und es nicht zu einer Vermengung von Funktionen kommt. Ich sehe in der Tätigkeit des Verfassungsschutzes weit im Vorfeld insoweit einen rechtsstaatlichen Gewinn, als dass die Tätigkeit des Verfassungsschutzes weit im Vorfeld eben nicht darauf angelegt ist, zu erkennen, ob eine Gefahrensituation im polizeirechtlichen Sinne gegeben ist, bei der man dann auch sämtliche tatsächlichen Voraussetzungen dahin gehend prüfen muss, ob man auch wirklich nichts übersehen hat. Die Polizei steht da unter einem ganz anderen Handlungsdruck als der Verfassungsschutz. Darüber hinaus muss der Verfassungsschutz weit im Vorfeld auch nicht den Sachverhalt so ermitteln, dass er zu einer Anklagereife führt. Es ist ein rechtsstaatliches Moment, das ich für außergewöhnlich bedeutsam halte, dass ein Verfassungsschutz weit im Vorfeld mit einer relativen Entspannung – ich will es einmal etwas untechnisch ausdrücken – die Sachverhalte überprüfen kann.

Wenn der Verfassungsschutz weit im Vorfeld tätig ist, müssen aber natürlich auch – gerade dann, wenn es sich um besonders eingriffsintensive Maßnahmen handelt – die rechtsstaatlichen Kontrollen besonders ausgeprägt sein. Meines Erachtens wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Versuch unternommen, in dieser Richtung etwas zu tun.

Johann-Albrecht Haupt (Mitglied des Bundesvorstands der Humanistischen Union): Ich möchte eine persönliche Bemerkung vorausschicken. Mich hat in den letzten Tagen eine Augenkrankheit befallen, die mich daran gehindert hat, die Texte noch einmal zu lesen, und die mich auch jetzt daran hindert, die Aufzeichnungen zu entziffern, die ich mir eben zu den Fragen gemacht habe. Daher bitte ich um Nachsicht, wenn ich das eine oder andere nicht mehr präsent habe.

In der öffentlichen Diskussion hat nach dem Aufdecken der NSU-Vorgänge zunächst eine Diskussion eingesetzt, die die grundsätzliche Frage aufgeworfen hat: Brauchen wir eigentlich den Verfassungsschutz oder nicht? Diese Diskussion ist aber sehr schnell zurückgegangen. Heute wird sie eigentlich überhaupt nicht mehr geführt, wie ich auch den Beiträgen meiner Vorredner entnommen habe.

Herr Vorsitzender, Sie haben am Anfang gesagt, es sollten keine einführenden Statements der Sachverständigen zu Beginn der Anhörung erfolgen. Was wir jetzt hören, sind aber doch praktisch genau solche generellen Aussagen.

Sie werden meinen schriftlichen Ausführungen entnommen haben, dass der Verfassungsschutz als staatliche Behörde nach meiner Auffassung nicht nur den falschen Namen hat – Verfassungsschutz ist kein geeigneter Name für eine solche Behörde –, sondern auch eine Aufgabe wahrnimmt, die keine staatliche Aufgabe ist. Das wird an

diesem Gesetzentwurf der Landesregierung im besonderen Maße deutlich. Die Landesregierung will den Schwerpunkt der Verfassungsschutzaktivität jetzt auf die gewaltorientierten und dann gewaltbereiten Bestrebungen fokussieren, also auf genau das, was die Polizei im Kern machen soll, nämlich Strafverfolgung und Gefahrenabwehr. Das ist aber Aufgabe der Polizei und nicht Aufgabe einer Verfassungsschutzbehörde.

Insofern ist es an sich konsequent, die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden im Vorfeld zu sehen – allerdings nur dann, wenn sie dort überhaupt einen legitimen Platz haben. Was sind denn „Bestrebungen“? Das sind Meinungsäußerungen. Das sind auch Versammlungen, die Bürger in Deutschland als Grundrechtsträger durchführen und bei denen sie sich in einer Weise äußern, die mit dem Grundgesetz nicht nur vereinbar, sondern darin geradezu gefordert ist. Wir alle haben die Meinungs- und die Meinungsäußerungsfreiheit. Soweit man nicht in den Gefahrenbereich und in den Bereich der Straftaten hineinkommt, ist das eine legitime Betätigungsform unserer Bürger. Darauf sollten wir meines Erachtens auch beharren – auch gegenüber dummen, auch gegenüber törichten, auch gegenüber extremen Auffassungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat das im Jahre 2010 in einer leider sehr wenig bemerkten Entscheidung zum Bereich des Rechtsextremismus klargestellt. Bei rechtsextremistischen Äußerungen und Bestrebungen handelt es sich nicht um eine rechtliche Kategorie. Sie sind nicht verboten, sondern genauso legitim wie andere Äußerungen und Bestrebungen auch, solange sie sich im Rahmen dessen halten, was das Strafrecht und die Gefahrenabwehr gebieten. Darauf sollten wir bestehen.

Deshalb meine ich nach wie vor, dass der Verfassungsschutz keine legitime Aufgabe hat. Gäbe es ihn nicht mehr, tauchten auch nicht mehr die Fragen auf, die unter dem Gesichtspunkt des Trennungsgebots eine immer stärkere Rolle spielen. Soweit Polizei und Verfassungsschutz dasselbe Thema behandeln, müssen sie ja miteinander kommunizieren, sich austauschen und damit per se gegen das Trennungsgebot verstoßen. Ein Verfassungsschutz, der nicht mehr vorhanden ist, kann nicht gegen das Trennungsgebot gegenüber der Polizei verstoßen.

Ich bin auch nach den Erfolgen des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen gefragt worden. Nun bin ich kein Nordrhein-Westfale, sondern komme aus Niedersachsen und kann mich dazu überhaupt nicht sachkundig äußern. Allerdings habe ich den schriftlichen Ausführungen des heute leider nicht anwesenden Herrn Funke entnommen, dass nicht nur in Thüringen, Sachsen und andernorts, sondern auch in Nordrhein-Westfalen insofern ganz erhebliche Mängel vorhanden gewesen sind.

Eine weitere Frage lautete, ob die politische Bildung eine Aufgabe des Verfassungsschutzes sei. Das ist das Gegenteil dessen, was der Staat machen soll. Er darf nicht mit Verdachten – und der Verfassungsschutz muss notwendigerweise mit Verdächtigungen arbeiten und diese äußern – und, wie der Politologe Jürgen Seifert einmal gesagt hat, hoheitlichen Verrufserklärungen hantieren. Es ist nicht Aufgabe des Staates, seinen Bürgern zu sagen, wo die Grenzen der politisch zulässigen Meinungsäußerungen liegen und wo sie überschritten werden. Insofern kann das auch nicht Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde sein.

Dr. Heiko Stamer (Bürgerrechtsaktivist im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung): Herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung.

Die erste Frage lautete, ob wir uns Alternativen zu einem – in Anführungszeichen – „Verfassungsschutz“ vorstellen könnten. Wie ich in meiner Stellungnahme relativ deutlich gemacht habe, sehe ich den Verfassungsschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe an. Das heißt, dass es dabei insbesondere um die Stärkung von Initiativen geht, die sich gegen Rassismus, gegen Antisemitismus, gegen Gewalt aussprechen. In letzter Zeit hat man gesehen, dass dort die Mittel, vor allen Dingen die finanziellen Mittel, eher zurückgefahren werden. Insofern sollte man klar benennen – das ist meine Alternative –, dass zivilgesellschaftliche Strukturen zu stärken sind; denn einen effektiven Verfassungsschutz im Sinne des Wortes, also einen Schutz unseres Grundgesetzes, wird man nur durch den entsprechenden Schutz innerhalb der Bevölkerung umsetzen können.

Übrigens sieht das Grundgesetz auch gar nicht vor, einen Geheimdienst mit dieser Aufgabe zu betrauen. Einerseits handelt es sich bei der entsprechenden Regelung um eine Kannregelung; im Grundgesetz heißt es, dass entsprechende Stellen eingerichtet werden können. Andererseits ist dort keineswegs vorgesehen, dass diese Stellen geheim bzw. mit nachrichtendienstlichen Mitteln arbeiten müssen.

Die zweite Frage bezog sich auf die Ausrichtung. In diesem Zusammenhang fiel der Begriff „gewaltorientierte Bestrebungen“, der auch im Gesetzentwurf steht. Wie Sie meiner Stellungnahme entnehmen können, finde ich diesen Begriff äußerst unbestimmt – das gilt auch für die anderen Begriffe, die darunterfallen – und nicht präzise genug, um anhand dieses Kriteriums überhaupt irgendwelche Einschätzungen vornehmen zu können. An dieser Stelle sollten Sie nachbessern und sich überlegen, ob Sie sich wirklich auf diesen Begriff stützen wollen.

Bei der dritten Frage ging es um den beim letzten Bundesparteitag der Grünen gefassten Beschluss zur Neugründung des Verfassungsschutzes bzw. zum Verzicht auf V-Leute. Ich halte das schon für einen Schritt in die richtige Richtung. Mir persönlich geht dieser Schritt nicht allerdings weit genug. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht, dass ich es für größeren politischen Mut halten würde, den Verfassungsschutz als Behörde abzuschaffen und mehr auf die Stützung zivilgesellschaftlicher Initiativen hinzuarbeiten.

Die vierte Frage lautete, inwiefern der Titel des Gesetzentwurfs der Landesregierung – „Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen“ – überhaupt zutreffend sei. Wie ich bereits schriftlich ausgeführt habe, kann ich persönlich überhaupt keine Neuausrichtung erkennen. Es sind einige neue Befugnisse hinzugekommen, gerade im Bereich des Internets. Außerdem ist der Informationsauftrag in den Aufgabenkatalog übernommen worden. Er hat aber auch schon vorher existiert. Ich kann also, wie gesagt, keine Neuausrichtung erkennen. Im Prinzip ist alles beim Alten geblieben. Es sind nur neue Befugnisse hinzugekommen.

Auch hinsichtlich der Transparenz ist von diesem Gesetzentwurf meines Erachtens nichts zu erwarten. Insbesondere wird der Geheimdienst auch nicht seine Mittel, Me-

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

thoden und Operationen in irgendeiner Form für die Öffentlichkeit transparent darstellen. Das wird er trotz dieses Informationsauftrags nicht tun.

Eine wirksame Stärkung der parlamentarischen Kontrollrechte kann ich ebenfalls nicht erkennen. Gerade die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums sehe ich in Ihrem Gesetzentwurf nicht entsprechend berücksichtigt.

Die fünfte Frage, die ich mir notiert habe, bezog sich auf die Erfolge des Geheimdienstes in Nordrhein-Westfalen. Da kann ich keine Erfolge erkennen, sondern eher Misserfolge. Ich möchte Ihnen noch einmal den Fall von Sebastian Seemann, der hier in Nordrhein-Westfalen in Drogendelikte und die Rotlichtszene verstrickt gewesen ist, in Erinnerung rufen. Diese Person hat die Verfassungsschutzbehörde vor Strafverfolgung geschützt, indem sie entsprechende Informationen nicht weitergegeben hat, sondern der V-Person mitgeteilt hat, dass Strafermittlungen laufen.

Außerdem möchte ich – genauso wie mein Vorredner – darauf hinweisen, dass Herr Prof. Funke in seiner Stellungnahme recht ausführlich dargelegt hat, welche Fakten in den Untersuchungsausschüssen zu den schrecklichen Mordtaten des NSU bis jetzt offengelegt wurden. Für Nordrhein-Westfalen ist hier insbesondere das Nagelbombenattentat in der Kölner Keupstraße interessant. Da kann man eigentlich nur Misserfolge sehen. Auch dort gab es entsprechende Einflussnahmen, sodass die Ermittler, die Strafverfolger, weg von der rechtsterroristischen Tat und hin zu einer durch alltäglichen Rassismus motivierten anderen Sichtweise auf die Dinge gelenkt wurden.

Gestatten Sie mir abschließend noch zwei Anmerkungen zu Vorrednern.

Erstens. Herr Dr. Warg hat ausgeführt, er könne in dem Gesetzentwurf ein Höchstmaß an Kontrolldichte erkennen. Das sehe ich überhaupt nicht als gegeben an. Außerdem hat er gesagt, von V-Leuten kämen valide Informationen. Auch das kann ich nicht erkennen. Es ist eher damit zu rechnen, dass V-Leute gezielt auch Fehlinformationen oder belanglose Dinge weitergeben. Insofern kann ich nicht verstehen, wie er zu dem Schluss kommt, V-Leute gäben valide Informationen. Zum Thema „Aufklärung durch den Verfassungsschutz“ habe ich in meiner Stellungnahme Immanuel Kant zitiert. Das spricht wohl für sich selbst.

Zweitens. Herr Lepper hat darauf hingewiesen – insoweit möchte ich ihm beipflichten –, dass auch die Polizeien schon stark im Vorfeld agieren und entsprechende nachrichtendienstliche Ermittlungsmethoden einsetzen. Nach meiner Einschätzung führt das zu einer gewissen Aufschaukelung. Weil die Polizeien im Bereich der Strafverfolgung schon mit solchen Methoden arbeiten, versucht der Geheimdienst, der sogenannte Verfassungsschutz, noch weiter im Vorfeld zu agieren. Die Schlussfolgerung daraus müsste eigentlich lauten, dass entsprechende Befugnisse abzubauen sind, damit diese Aufschaukelung gestoppt wird.

Dr. Burkhard Hirsch (Innenminister des Landes NRW a. D.): Lassen Sie mich eine kurze Vorbemerkung machen. Ich habe mich seit meinem Ausscheiden aus der Landesregierung zu speziellen Fragen der nordrhein-westfälischen Innenpolitik im-

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

mer nur sehr zurückhaltend geäußert. Deswegen will ich auch nur in Maßen über das hinausgehen, was ich hier schriftlich vorgelegt habe. Dafür bitte ich um Verständnis.

Die Kernfrage, die hier in der ersten Runde gestellt worden ist, war die, ob man den Verfassungsschutz überhaupt braucht oder ob es besser ist, ihn aufzulösen. In diesem Zusammenhang muss ich auf das Urteil des Verfassungsgerichts zur Antiterrordatei hinweisen, in dem sehr sauber differenziert worden ist, was Aufgabe eines Verfassungsschutzes und was Aufgabe der Polizei ist. Wenn man den Verfassungsschutz auflösen würde, müsste man die Frage beantworten, wer die bisherigen Aufgaben des Verfassungsschutzes übernehmen soll. Die politische Folge wäre – das sage ich Ihnen voraus –, dass man das Strafrecht und die Straftatbestände noch mehr in das Vorfeld verlagern wird, als das schon bisher der Fall ist. Alles das, was im deutschen Strafrecht bisher immer als Vorbereitungshandlungen straffrei war, wird man also immer weiter pönalisieren, um es unter das Regime der Strafprozessordnung und der Polizei zu bringen.

Genauso wird die Abgrenzung der Frage, wie weit im Vorfeld die Polizei ermitteln darf, schwieriger werden. Natürlich wird die Tendenz sein, dann gerade in den politisch relevanten Bereichen immer weiter in das Vorfeld hineinzugehen, das bisher sozusagen polizeifrei war. Wenn man das will, wenn man also alle diese Aufgaben der Polizei übertragen will, wird natürlich das selbstständige Tätigkeitsfeld des Verfassungsschutzes geringer. Ich glaube aber nicht, dass dieser Weg politisch so ertragreich ist, dass man ihn wagen sollte, sondern fürchte, dass wir dann zu einem massiveren Überwachen von Bereichen kämen, die bisher polizeifrei waren, also dem freien Spiel der Gedanken überlassen waren.

Überhaupt muss man sich in Bezug auf die Frage, was zu gewaltorientierten Tätigkeiten gehört, auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts ansehen, das immer wieder betont hat, dass der Gewaltbegriff im Strafrecht sehr weit gefasst worden ist und man sich hüten muss, unter einer strafrechtlich relevanten Gewalt Tätigkeiten zu sehen, die nicht auf eine unmittelbare Gewaltausübung abzielen. Sonst würde man nämlich in den Bereich der Gedankenfreiheit kommen – und das wollen wir wohl alle nicht.

Mehr Transparenz halte ich für richtig und für notwendig. Öffentliche Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums finde ich in diesem Zusammenhang nicht sehr sinnvoll; denn wenn man von der Landesregierung erwartet, dass sie im Parlamentarischen Kontrollgremium alle möglichen Details darstellt, wird man das konterkarieren, wenn die Landesregierung sich nicht sicher sein kann, dass die Dinge auch wirklich vertraulich bleiben. Zu öffentlichen Sitzungen sage ich also Nein.

Man kann aber auch sonst mehr für Transparenz tun. Ich denke an die Intensität der notwendigen Beratungen der Berichte des Verfassungsschutzes im Landtag, auch im Plenum. Ich denke an die Frage, ob der Verfassungsschutzbericht mehr Details als bisher zum Umfang seiner Tätigkeit berichten kann – also nicht nur die Kosten, sondern auch, wie viele Personen in welchen Dateien gespeichert worden sind und in wie vielen Fällen sie benachrichtigt oder nicht benachrichtigt wurden. Schließlich sind das Dinge, die die Öffentlichkeit in hohem Maße interessieren und die man auch

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

mehr als bisher darstellen kann, ohne damit operative Details zu verraten. In diesem Bereich kann man also mehr tun.

Insgesamt ist der Gesetzentwurf sicherlich ein Fortschritt beim Schutz des Kernbereichs und ein Fortschritt beim Schutz der Berufsgeheimnisse. Ich halte ihn teilweise auch im Bereich der V-Leute für sinnvoll, obwohl man die sehr feinsinnige Differenzierung in § 5 Abs. 2 nur bestaunen kann. So viele Differenzierungen braucht man eigentlich nicht. Dass der Umgang mit V-Leuten in größerem Maße geregelt wird, halte ich aber für sinnvoll.

Wenig glücklich bin ich mit der unverändert nicht ausreichenden Regelung in Bezug auf die Pflicht zur Benachrichtigung von Personen, die in ihrem Persönlichkeitsbereich durch nicht offene Ermittlungen betroffen worden sind. Da muss man meines Erachtens mehr tun.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Mir liegen noch zwei Wortmeldungen zur ersten Fragerunde vor.

Dirk Schatz (PIRATEN): Herr Prof. Dr. Wolff, meine Frage an Sie schließt an die letzte Äußerung von Herrn Dr. Hirsch an. Im Hinblick auf das Unterbleiben der Benachrichtigung nach § 5c Abs. 5 des Gesetzentwurfs der Landesregierung schreiben Sie in Ihrer Antwort auf Frage 15 – ich zitiere –:

„Dies ist nicht glücklich. Aus Sicht der Betroffenen ist dies auch nicht wünschenswert. Es entspricht allerdings der bisherigen Praxis aller Verfassungsschutzbehörden. Insofern ist das Land NRW nicht intransparenter als die anderen.“

Darf ich Ihre Aussagen wirklich dahin gehend interpretieren, dass Sie sagen: „Es ist zwar falsch; aber wir haben das schon immer so gemacht, und alle anderen machen es auch so; deswegen ist es in Ordnung“? Und wie bewerten Sie das im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz?

Peter Biesenbach (CDU): Erstens. Ich bitte die Herren Wolff, Michael und Lepper um eine Stellungnahme zu folgendem Punkt: Sieht der Entwurf eine verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage für Online-Durchsuchungen vor? Wenn nicht: Was müsste geändert werden?

Meine beiden nächsten Fragen gebe ich einmal an die Runde; wer mag, kann gerne dazu Stellung nehmen.

Zweitens. Nach § 17 Abs. 5 des Entwurfs ist dem Verfassungsschutz die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Stellen, zum Beispiel Strafverfolgungsbehörden, nur dann gestattet, wenn dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und mit Zustimmung des Innenministers oder eines von ihm besonders bestellten Beauftragten geschieht. Ist diese Begrenzung sachgerecht? Oder sollte dem Verfassungsschutz auch zum Schutz bei Verbrechen eine

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Datenübermittlung an andere Stellen gestattet werden – vielleicht zumindest dann, wenn die Daten ohne nachrichtendienstliche Mittel, also mit Mitteln der Strafprozessordnung, gewonnen wurden?

Drittens. § 19 des Entwurfs nennt drei Fallkonstellationen, in denen eine Übermittlung von personenbezogenen Daten oder Informationen nach den Vorschriften des Gesetzes ausnahmsweise unterbleibt, also Übermittlungsverbote. Ob diese Fallkonstellationen vorliegen, entscheidet nach dem bisherigen Gesetzentwurf allein die Behörde. Wie wir heute wissen, war die unterbliebene Weitergabe von Daten bzw. Informationen eine Hauptursache dafür, dass die NSU-Mordserie nicht rechtzeitig als solche erkannt werden konnte. Würden Sie es daher begrüßen, wenn eine Unterlassung künftig nur mit Zustimmung des Innenministers möglich wäre oder eine Übermittlung vielleicht sogar grundsätzlich möglich wäre?

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Das waren schon sehr detaillierte Fragen. Gibt es noch Wortmeldungen, die sich auf die erste Fragerunde beziehen, also Grundsätzliches sowie Zweck und Aufgaben des Verfassungsschutzes? – Das ist nicht der Fall. Dann eröffne ich eine weitere Antwortrunde, da Herr Biesenbach alle Sachverständigen angesprochen hat.

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Staatsrecht und Verfassungsgeschichte): Herr Schatz, die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung unterscheidet bei den Anforderungen an die Pflicht der Benachrichtigung deutlich – je nachdem, ob es sich um einen Eingriff in Art. 10 und 13 Grundgesetz handelt oder nicht. Dieser Unterschied ist weitgehend verborgen. Er ist in der bisherigen Rechtsprechung aber ziemlich deutlich. Bei Eingriffen in Art. 10 und 13 Grundgesetz können Sie laut Verfassungsgericht die Benachrichtigung nicht unterlassen, wenn Sie nicht vorher die G 10-Kommission einschalten. Handelt es sich nicht um solche Eingriffe, können Sie nach der bisherigen Rechtsprechung die Benachrichtigung unterlassen, ohne die G 10-Kommission einzuschalten. Damit bin ich nicht glücklich. Ich bin aber nicht in der Lage, von außen zu sagen, ob es möglich ist, auch in den Fällen, in denen nicht die Art. 10 und 13 Grundgesetz betroffen sind, ein zusätzliches Kontrollinstrument einzuführen. Beim Bund habe ich das einmal vorgeschlagen. Der Bund hat das übernommen.

Da muss man aber auch jemanden fragen, der mit der täglichen Praxis zu tun hat; denn es gibt auch Auskunftsfälle in Bezug auf Telekommunikationsnummern etc., die Massengeschäft sind. Ob da jede Benachrichtigung sinnvoll ist, weiß ich nicht. Ich weiß aber zum Beispiel, dass die Benachrichtigung bei der ersten Erfassung im Rahmen der strategischen Fernmeldekontrolle Unfug wäre. Das betrifft zwar die Bundeskompetenz, ist aber die gleiche Frage. Dort wäre die flächendeckende Benachrichtigung ein schlimmerer Grundrechtseingriff, als sie zu unterlassen.

Prinzipiell bin ich in der Tat der Meinung, dass NRW es genauso macht wie die anderen. Nach dem gegenwärtigen Stand ist das verfassungsgemäß. Ich kann damit

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

leben. Zwar bin ich persönlich nicht besonders glücklich darüber. Es ist aber auch nicht die Aufgabe des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers, mich besonders glücklich zu machen.

Herr Biesenbach, Ihr erste Frage haben Sie zur Ermächtigungsgrundlage für Online-Durchsuchungen gestellt. Mittlerweile haben wir es ja nicht mehr mit der echten Online-Durchsuchung zu tun, sondern mit Foren. Darauf bezieht sich Ihre Frage vermutlich. Das ist eine neue Ermächtigungsgrundlage. Ich kann Ihnen nicht versprechen, dass sie Ihnen nicht verfassungsgerichtlich um die Ohren fliegen wird. Auf die Frage, ob ich dieses Risiko eingehen würde oder ob ich es vorsorglich lieber unterlassen würde, würde ich Ihnen aber raten, das Risiko einzugehen. Jeder Praktiker sagt Ihnen nämlich, dass die Bewachung der Foren durch Nachrichtendienste das ist, was Sie dringend brauchen. Ich sehe auch ein, dass dieser Bereich unmittelbar mit den nachrichtendienstlichen Aufgaben zusammenhängt. Das betrifft zwar nicht unbedingt die gewaltorientierten Bestrebungen; denn ich glaube nicht, dass man sich in Foren wirklich zu Gewalttaten verabredet. Gerade für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist die Forenüberwachung aber enorm wichtig. Verfassungsrechtlich ist das allerdings nicht ganz eindeutig.

Ihre zweite Frage bezog sich auf § 17 Abs. 5 des Gesetzentwurfs. Bevor ich darauf antworte, würde ich mir das gerne noch einmal in Ruhe durchlesen. Vielleicht darf ich die Antwort nachher nachliefern.

Ihre dritte Frage lautete, ob wir eine Kontrolle für die Unterlassung einer Information brauchen. Da stimme ich vollständig dem Vorschlag zu, den Herr Hirsch Ihnen machen wird. Wir haben nämlich gerade in der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetze darüber gesprochen. Der Vorschlag ist von ihm. Deswegen will ich ihm hier nicht vorgreifen. Da trete ich seiner Meinung bei.

Prof. Dr. Lothar Michael (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät): Im Ergebnis darf ich mich dem anschließen. Allerdings möchte ich die Ausführungen zu den Online-Durchsuchungen noch etwas präzisieren. Ich würde auch das Risiko eingehen, den neuen § 5 Abs. 2 Nr. 11 so zu fassen, wenn es politisch gewollt ist. Die Abgrenzung zwischen Online-Durchsuchungen und Internetrecherche scheint mir aber zunehmend schwieriger geworden zu sein. Das Bundesverfassungsgericht beschäftigt sich in seinem – mittlerweile auch schon fünf Jahre alten – Urteil zwar mit mobilen Geräten und informationstechnischen Systemen, geht aber immer davon aus, dass das die eigenen Geräte sind, die man dann freilich vernetzt. Inzwischen sind wir allerdings so weit, dass man auch erhebliche Datenmengen im Internet speichert und insofern auf fremde Speichermedien zugreift. Daher ist die Frage offen, ob sich dieses neuartige Grundrecht auch darauf erstreckt. Ich würde deshalb empfehlen, im Gesetzentwurf klarzustellen, dass sich ein Zugriff auf Speichermedien nicht auf diese Befugnis stützen lassen würde; denn sonst laufen Sie Gefahr, dass das Bundesverfassungsgericht dieses neue Grundrecht noch einmal erweitert bzw. klarstellt, dass genau das nicht geht.

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wenn Sie es regeln wollten – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das auch nicht völlig ausgeschlossen –, müssten erhebliche neue Schranken eingebaut werden. Das heißt, dass man dann Richtervorbehalte und sehr restriktive Voraussetzungen bräuchte.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch Folgendes deutlich machen: Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zu der alten nordrhein-westfälischen Regelung nicht nur die Online-Durchsuchung, sondern auch die Internetrecherche für verfassungswidrig erklärt. Die Internetrecherche soll nun abermals geregelt werden. Zwei der Problempunkte – Stichworte „Zitiergebot“ und „Unbestimmtheit“ – sind jetzt offensichtlich beseitigt. Ein entscheidender Punkt, den das Bundesverfassungsgericht nicht sehr deutlich gefasst hat, ist aber, dass es sich dort zwar nicht um den Eingriff in dieses neuartige Grundrecht, aber um einen schwerwiegenden Eingriff in Art. 10 Grundgesetz handelt und deshalb verschärfte Anforderungen an eine solche Befugnisnorm zu stellen sind. Weil das alte Gesetz bereits aus anderen Gründen verfassungswidrig war, musste das Bundesverfassungsgericht das nicht näher ausführen.

Ich möchte Ihnen ans Herz legen, noch einmal darüber nachzudenken, ob man da nicht etwas restriktiver herangehen sollte. Ich will mich jetzt nicht in Einzelheiten verlieren. Sie können sie meiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen. Wenn Sie im Detail noch Fragen dazu haben, bin ich gerne bereit, sie zu beantworten.

Dr. Gunter Warg (Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Nachrichtendienste): Ich möchte zunächst kurz zu § 5 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzentwurfs und der von meinen Vorrednern schon angesprochenen Frage, ob dadurch nicht gegebenenfalls doch eine Online-Durchsuchung legitimiert wird, Stellung nehmen.

Meines Erachtens macht der Wortlaut des § 5 Abs. 2 Nr. 11 klar, dass es hier um Telekommunikationsinhalte und Kommunikationsinhalte im Internet geht – und nicht um die statisch auf einer Festplatte abgespeicherten Daten. Nur für diese Daten hat das Bundesverfassungsgericht nach meiner Einschätzung das neue Grundrecht der Vertraulichkeit und Integrität des informationstechnischen Systems statuiert. Daher ist ganz klar: Hier geht es nur – darum soll es nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes auch nur gehen – um einen Eingriff in Art. 10 Grundgesetz und nicht um einen Eingriff in das neue Computergrundrecht.

Herr Abgeordneter Biesenbach, Sie haben zunächst eine Frage zu § 17 Abs. 5 des Gesetzentwurfs gestellt. Diese Formulierung, die wir aktuell in § 17 Abs. 4 finden, ist in allen Nachrichtendienstgesetzen in Bund und Ländern Standard. Natürlich bedeutet die Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb der Behördenlandschaft – damit sind zum Beispiel private Arbeitgeber oder andere nichtöffentliche Stellen gemeint – einen besonders riskanten Schritt. Dabei handelt es sich um den vielleicht extremsten Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des davon Betroffenen. Weil ein besonderes Risiko damit verbunden ist, dass die Daten den staatlichen Bereich verlassen, hat der Gesetzgeber an dieser Stelle – meines Erachtens zu

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Recht – sehr hohe Hürden aufgebaut. Ob es im Einzelnen erforderlich ist, dass der Minister persönlich über eine solche Datenübermittlung entscheidet, will ich einmal dahingestellt sein lassen. Auf jeden Fall denke ich aber, dass diese Eingriffsschwellen hier richtig sind. Die Übermittlung an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ist ja in § 18 separat geregelt.

Was Ihre Frage zu § 19 angeht, ist einzugestehen, dass die Definition, was überwiegende Sicherheitsbelange sind, bei denen zum Beispiel eine Datenübermittlung zwingend zu unterbleiben hat, ein sehr wichtiger Punkt ist. Ich denke, dass es sinnvoll sein könnte, diese überwiegenden Sicherheitsbelange – beispielsweise der Schutz von Quellen oder andere höchstrangige staatliche Schutzinteressen – zu konkretisieren, also gesetzlich zu definieren, um dem Rechtsanwender auch eine gewisse Rechtssicherheit zu geben. Ich halte es aber nicht für erforderlich, die Entscheidung über die Anwendung des § 19 auf eine externe Stelle oder gar auf den Minister auszugliedern; denn dabei handelt es sich um eine fachliche Entscheidung, die – natürlich gut dokumentiert – innerhalb der Behörde getroffen werden kann.

Ulrich Lepper (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Herr Abgeordneter Biesenbach, Sie haben erstens gefragt, ob und inwieweit die Entwurfsregelung die Möglichkeit einer Online-Durchsuchung vorsieht. Nach der Zielrichtung, die der Begründung des Gesetzentwurfs entnommen werden kann, ist hier eine Online-Durchsuchung nicht beabsichtigt. Sie ist auch vom Wortlaut her nicht naheliegend.

Andererseits halte ich die Formulierung in § 5 Abs. 2 Nr. 11 für nicht besonders glücklich, weil darin einige unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten sind, beispielsweise der „Zugriff auf zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte und sonstige Informations- und Kommunikationsinhalte im Internet auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg“. Diese Formulierung unterscheidet sich nicht deutlich von der Formulierung, die seinerzeit in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht streitbefangen war und zu der Entscheidung von 2008 geführt hat. Daher würde ich an dieser Stelle ohnehin Präzisierungen anregen.

Ich entnehme aber auch der Gesetzesbegründung und dem Gesamtzusammenhang, dass eine Online-Durchsuchung nicht beabsichtigt ist.

Mit Blick auf die gegenwärtige Sachlage hätte ich persönlich ganz erhebliche Bedenken, einer Verfassungsschutzbehörde – oder auch anderen Behörden; lassen wir den Bereich der Strafverfolgung vielleicht einmal außen vor – die Möglichkeit einer Online-Durchsuchung einzuräumen; denn wir haben derzeit keine technischen Möglichkeiten, den Zugriff auf Rechner derart zu begrenzen, dass nur die Inhalte aufgezeichnet werden, die für den jeweiligen behördlichen Zweck von Bedeutung sind. Das wird nach meiner Einschätzung auch in Zukunft nur schwer gelingen. Wenn man eine derartige Regelung ins Auge fasst – ich denke hierbei nicht an den Verfassungsschutz, um das noch einmal ausdrücklich zu sagen –, dann ist sie allenfalls in der Weise vorstellbar, dass Verfahrenskontrollen besonderer Art getroffen werden, die sich nicht lediglich auf die Anordnung beschränken, sondern auch die Durchfüh-

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

rung der Maßnahme umfassen. Das ist für mich eine unabdingbare Voraussetzung für die Zukunft. Diese Frage steht hier aus meiner Sicht aber nicht an.

Ihre zweite Frage bezog sich auf die im neuen § 17 Abs. 5 – bisher § 17 Abs. 4 – und in § 19 vorgesehene Begrenzung der Übermittlungsbefugnisse. Ich halte die Begrenzung der Befugnis zur Übermittlung beispielsweise an private Stellen im § 17 Abs. 5 der Entwurfsfassung für unumgänglich. Aus dem Wissen, das mir zur Verfügung steht, sind mir auch keine Sachverhalte bekannt, bei denen gravierende Interessen dahin gehend verletzt gewesen sein könnten, dass an private Stellen etwa Informationen des Verfassungsschutzes nicht weitergegeben worden sind.

Ihre dritte Frage betraf die Sperre der Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden in § 19. Der § 19 sieht in der derzeit geltenden Fassung – insoweit bleibt das Gesetz unverändert – eine Übermittlungssperre auch in Bezug auf die Strafverfolgung vor. Das ist schon eine gravierende Einschränkung. Der Gesetzgeber hat in bestimmten Fallkonstellationen eine Abwägung zulasten der Strafverfolgung vorgenommen. Mir sind in meiner bisherigen Praxis keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Informationssperre ein Hindernis bei der Aufklärung von gefährlichen Sachverhalten gewesen wäre, die bislang unerkannt waren und von den Verfassungsschutz- und Sicherheitsbehörden nicht befriedigend bearbeitet worden sind.

Johann-Albrecht Haupt (Mitglied des Bundesvorstands der Humanistischen Union): Ich möchte mich nur zu der Frage nach der Online-Durchsuchung äußern. Dankenswerterweise hat Herr Lepper noch einmal darauf hingewiesen, dass es nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens ist, die generelle Online-Durchsuchung zu legitimieren. Wenn das aus § 5 Abs. 2 Nr. 11 nicht hinreichend klar hervorgehen sollte, sollte der Gesetzgeber das noch einmal ganz deutlich herausstellen – vor allem deswegen, weil überhaupt nicht zu kontrollieren ist, welche Inhalte bei der Online-Durchsuchung erfasst werden; darauf hat Herr Lepper auch hingewiesen.

Dr. Heiko Stamer (Bürgerrechtsaktivist im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung): Lassen Sie mich hier direkt anschließen. Für mich ist fraglich, warum dort überhaupt von Zugriff die Rede ist und nicht der Begriff „Erhebung“ gebraucht wird, obwohl es hauptsächlich um die Erhebung von Informationen aus solchen zugangsgesicherten Kommunikationen geht. Das Wort „Erhebung“ würde auch manipulative Zugriffe ausschließen. Insofern fände ich es wichtig, das an dieser Stelle mindestens zu präzisieren.

Ich denke, dass Sie bei Ihrer Frage zur Übermittlung hauptsächlich die Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden und nicht die Übermittlung an anderweitige Stellen, also an Dritte, gemeint haben.

Was die Übermittlung an anderweitige Stellen nach § 17 angeht, ist mir aufgefallen, dass die Nachweise der Übermittlungen nur bis zum Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, aufbewahrt werden müssen. Das schränkt eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfbarkeit solcher Übermittlungen sehr stark ein, weil ein ent-

sprechendes Verfahren kaum nach einem Jahr abgeschlossen sein dürfte. Diesen Punkt sollten Sie sich als Gesetzgeber noch einmal anschauen.

Zur Übermittlung an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nach § 18 möchte ich anmerken, dass die Übermittlung immer nur die eine Seite der Medaille ist. Die andere Seite der Medaille ist die Verwertung dieser Informationen bzw. ihre richtige Einordnung. Wie die Untersuchungsausschüsse bisher gezeigt haben, folgen Ermittlungsbehörden häufig auch gewissen rassistischen Stereotypen und schätzen die Informationen nicht richtig ein, sodass Ermittlungen in eine völlig falsche Richtung gelenkt werden.

Insofern möchte ich an den kürzlich veröffentlichten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erinnern. Hinsichtlich der sogenannten Rechtsextremismusdatei hat er ausgeführt – Zitat –:

„Wenn Mitarbeiter von Sicherheitsbehörden nicht erkennen (wollen), dass eine Tat einen rechtsextremistischen Hintergrund hat, werden sie diese Erkenntnis nicht in einer entsprechenden Fachdatei ihrer Behörde speichern.“

Das ist noch einmal ein Hinweis darauf, dass auch innerhalb der Behörden die entsprechende Sensibilität für solche Dinge vorliegen muss. Mit der bloßen Regelung der Übermittlungsbefugnisse werden Sie an dieser Stelle nicht viel Weiteres erreichen.

Dr. Burkhard Hirsch (Innenminister des Landes NRW a. D.): Erstens: Gestattet der Gesetzentwurf die Online-Durchsuchung oder nicht? Wenn der Gesetzgeber die Online-Durchsuchung ermöglichen will, dann bitte ich darum, das gesetzgeberisch so eindeutig zu formulieren, dass man weiß, was man daraufhin zu tun hat. Nach der jetzigen Formulierung kann man – hier folge ich Herrn Lepper – nicht wirklich sagen, das sei erfasst. Wenn Sie das also wollen, dann sagen Sie es bitte so klar, dass man weiß, woran man ist.

Zweitens: zur Übermittlung. Wir haben im geltenden Recht eine merkwürdige Situation. Wenn der Verfassungsschutz Erkenntnis von Straftaten hat, kann er das der Polizei oder der Staatsanwaltschaft mitteilen, muss es aber nicht. Wenn es sich um Staatsschutzdelikte handelt, muss er es mitteilen. § 19, der von dem Gesetzentwurf nicht berührt wird, überlässt die Entscheidung, ob die Pflichtübermittlung erfolgt oder nicht, aber der Behörde, die übermitteln muss. Das geht nicht. Der Gesetzgeber muss schon klar regeln, ob die Behörde mitteilen muss oder nicht. Wenn man der Meinung ist, dass es sich um eine Pflichtübermittlung handelt – dafür spricht sehr viel –, muss ein anderer entscheiden, ob ein Ausnahmefall vorliegt und aus übergeordneten Gesichtspunkten die Polizei oder die Staatsanwaltschaft im Dunkeln gelassen werden kann. Diese Entscheidung sollte dann – das würde eine Änderung des § 19 bedingen – der Minister bitte selber treffen.

Die Frage ist aber, ob man nicht sehr viel weiter gehen muss. Ich habe etwas dagegen, wenn der Verfassungsschutz Kenntnis von Verbrechenstatbeständen hat und

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sie für sich behält. So haben wir eigentlich nicht gewettet. Deswegen meine ich: Wenn es sich um Tatbestände handelt, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erworben worden sind, also nicht mit anderen Mitteln, als die Strafprozessordnung zulässt, sollte der Verfassungsschutz verpflichtet sein, diese Kenntnisse der Staatsanwaltschaft oder der Polizei zu übermitteln. Er kann nicht Verbrechenstatbestände lediglich in seine Akten aufnehmen und sonst keinem etwas davon sagen. Der Strafanspruch des Staates geht darüber hinaus.

Insofern halte ich die jetzige Regelung der §§ 17 und 19 des Verfassungsschutzgesetzes für verfassungswidrig.

Drittens: zur Benachrichtigung. Nach § 5c Abs. 5 des Gesetzentwurfs soll die G 10-Kommission mit einfacher Mehrheit entscheiden – auch darüber, dass jemand möglicherweise überhaupt nicht mehr benachrichtigt wird, wenn man meint, dass die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung auf Dauer nicht vorliegen werden. Diese Regelung ist von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gedeckt. Ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme ab Seite 6 ausführlich dargestellt. Zwar gibt es da eine Differenz zwischen dem Ersten Senat und dem Zweiten Senat. Sicher ist aber, dass in einem G-10-Fall nach dem Artikel 10-Gesetz eine einstimmige Entscheidung erforderlich ist, nicht eine mehrheitliche, und dass dann, wenn es kein G-10-Fall ist, gerichtliche Entscheidungen getroffen werden müssen, und zwar nicht nur eine, sondern mehrere, wenn man dauernd nicht benachrichtigen will. Die Ausnahmen, wann man nicht benachrichtigen muss, sind außerordentlich restriktiv. Hier verweise ich auf das, was ich Ihnen dazu schriftlich vorgelegt habe.

Ich bin also der Überzeugung, dass der Gesetzentwurf in seinem § 5c Abs. 5 der Verfassung nicht entspricht, und bitte sehr darum, sich das noch einmal genau anzusehen. Es gibt Parallelen im Bundeskriminalamtgesetz und in der Strafprozessordnung, an denen man sich orientieren kann, um es besser und genauer zu machen. Ich empfehle auch sehr, sich die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu genau dieser Frage anzuschauen, weil das Gericht keinen Zweifel daran gelassen hat, dass die Benachrichtigung ein Verfassungsrecht ist, das sich auf Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz stützt.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Eigentlich sind wir schon bei den Detailberatungen angekommen. Deshalb möchte ich jetzt auch eine weitere Fragerunde einleiten, die sich dann stärker auf die in § 5 geregelten Befugnisse des Verfassungsschutzes sowie den Komplex der V-Leute bezieht.

Torsten Sommer (PIRATEN): Meine erste Frage bezieht sich auf die V-Leute oder Vertrauensleute des Verfassungsschutzes und richtet sich an alle Sachverständigen. Ich hatte gerade schon nach den Erfolgen des Verfassungsschutzes gefragt. Die Rückmeldungen waren sehr übersichtlich. Sie tendierten gegen null. Bis jetzt konnte mir leider niemand Erfolge des Verfassungsschutzes näherbringen. Daher stellt sich für mich folgende Frage: Mit relativ hohem finanziellen Aufwand ist ein Vertrauens-

leutenetzwerk des Landesverfassungsschutzes aufrechterhalten worden. Macht dieses Instrument in Anbetracht der nicht vorhandenen Erfolge überhaupt Sinn?

Zweitens. Wie Herr Hirsch eben angedeutet hat, hängt es sowohl nach dem alten Gesetz als auch nach dem neuen Gesetzentwurf mit von der Weitermeldung durch den Verfassungsschutz ab, ob Straftaten, die die Vertrauensleute möglicherweise begehen, geahndet werden oder nicht. Wie lässt sich das damit in Einklang bringen, dass Straftaten eigentlich immer verfolgt werden müssen und dass jeder Mensch in unserer Republik vor dem Gesetz gleich zu sein hat?

Dirk Schatz (PIRATEN): Meine erste Frage schließt daran an. Nach § 7 Abs. 4 des Gesetzentwurfs sind nur Straftaten von erheblicher Bedeutung auf jeden Fall weiterzumelden, während alle Straftaten darunter nicht unbedingt weitergemeldet werden müssen. Ist es vielleicht auch ein Freibrief für V-Leute, beispielsweise einfache Körperverletzungen zu begehen, wenn sie wissen, dass das sowieso nicht weitergemeldet wird, weil sie als V-Leute dermaßen wichtig sind?

Meine zweite Frage betrifft § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs. Dort wird dem Verfassungsschutz die Möglichkeit eingeräumt, nachrichtendienstliche Mittel auch gegen Personen einzusetzen, die möglicherweise in Zukunft V-Leute werden könnten, aber ansonsten eventuell gar nicht Gegenstand einer verfassungsschutzrechtlichen Beobachtung wären. Inwiefern ist es mit der Verfassung vereinbar, dass der Verfassungsschutz auch solche Leute beobachten darf?

Matthi Bolte (GRÜNE): Meine erste Frage reiht sich mehr oder weniger in die hier geführte Debatte über Punkte ein, die nicht im Gesetzentwurf der Landesregierung aufgeführt sind. Zum Beispiel ist die von Herrn Biesenbach angesprochene Online-Durchsuchung nicht darin aufgeführt, was im Umkehrschluss heißt, dass es auch keine Ermächtigung dafür gibt. Herr Haupt, Sie haben in Ihrer Stellungnahme kritisiert, dass die Befugnisse erweitert würden – unter anderem durch den Wegfall einer Generalklausel. Wenn man abschließend enumerativ einen Befugniskatalog regelt, ist das für mich eher eine Beschränkung als eine Ausweitung. Auch wenn am Ende statt zwölf Punkten 15 Punkte da stehen, handelt es sich dann, wenn diese 15 Punkte abschließend sind, tendenziell um eine Beschränkung. Dazu würde mich Ihr Statement interessieren.

Herr Lepper, Sie haben eine Reihe von Anmerkungen bezüglich § 5 Abs. 2 Nr. 10, 11 und 15 gemacht.

Zum einen haben Sie eine Differenzierung zwischen Nr. 10 und Nr. 15 angemahnt. So verstehe ich zumindest Ihre Stellungnahme. Ehrlich gesagt, erschließt sich mir aber nicht ganz, welche Überlappungen Sie da vermuten. Daher wäre ich für eine Klarstellung dankbar.

Zum anderen haben Sie in Bezug auf Nr. 11 die fehlende Bestimmtheit dieser Norm kritisiert. Ich finde aber, dass sie relativ klar und präzise ist.

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Einerseits schreiben Sie, „die Befugnis zur Beobachtung zugangsgesicherter Bereiche des ‚Internets‘“, sei Ihnen nicht präzise genug gefasst. Vielleicht haben Sie einen Vorschlag für eine Präzisierung.

Andererseits haben Sie sich an der Formulierung „auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg“ gestoßen. Auch das ist in der Begründung relativ eindeutig geregelt; denn dort steht:

„Soweit die Befugnisnorm vorschreibt, dass dies auf dem technisch vorgesehenen Weg zu erfolgen hat, ist gemeint, dass dies auf dem Wege zu erfolgen hat, den der Anbieter jeder Nutzerin bzw. jedem Nutzer zur Verfügung stellt.“

Bitte nehmen Sie dazu noch einmal Stellung.

Herr Prof. Michael, Sie haben im Zusammenhang mit § 7a des Gesetzentwurfs eine Präzisierung angemahnt. Was stellen Sie sich da vor?

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Erstens. Ich hätte gerne eine Einschätzung zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Veränderungen beim Einsatz von V-Leuten gegenüber dem alten Gesetz. Wie beurteilen Sie das? Geht der Weg für Sie in die richtige Richtung? Oder haben Sie da noch Vorbehalte?

Zweitens. An mehreren Stellen des Gesetzes tauchen immer wieder die Entscheidung der G 10-Kommission und der Richtervorbehalt auf. Welche Hürde halten Sie für die sinnvollere? Welche Wertigkeit messen Sie welcher Hürde bei?

Verena Schäffer (GRÜNE): Erstens. Zu den V-Leuten ist jetzt schon relativ viel gesagt worden, was die generellen Regelungen angeht, die ich auch für einen wichtigen Fortschritt halte. Ich möchte aber explizit auf den § 7 Abs. 3, also die Mitgliedschaft von V-Leuten in verbotenen oder terroristischen Organisationen, eingehen. Herr Wolff führt in seiner Stellungnahme aus, dass diese Regelung aus seiner Sicht verfassungsrechtlich hinnehmbar sei. Auch Herr Warg schreibt, dass gerade in verbotenen Organisationen, die in der Tat eine besondere Gefahr darstellen, Aufklärungsmöglichkeiten über den Einsatz von V-Leute bestehen müssten. Diese Position teile ich auch. Ich möchte die anderen Sachverständigen bitten, dazu auch noch Stellung zu nehmen; denn ich glaube, innerhalb des V-Leute-Komplexes ist es eine der interessanten Fragen, wie der Staat damit umgeht, wenn V-Leute in terroristischen Organisationen tätig sind, weil das in gewisser Weise ein paradoxes Momentum ist.

Zweitens. Das Thema „Kernbereichsschutz“ wurde ebenfalls von mehreren Sachverständigen behandelt. Herr Warg, Sie schreiben, zum besseren Verständnis sei eine beispielhafte Aufzählung dessen wünschenswert, was zum Kernbereichsschutz gehört. Herr Gusy, der heute leider nicht anwesend sein kann, führt in seiner Stellungnahme aus, dass eine Definition des Kernbereichs zu begrüßen wäre. Wenn ich mich richtig erinnere, hat auch Herr Wolff in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass wir eigentlich eine Definition bräuchten, was zum Kernbereichsschutz gehört. In der

Begründung des Gesetzentwurfs ist allerdings schon so etwas wie ein Definitionsentwurf enthalten. Ich zitiere:

„Zu dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art, die gegenüber engen Freundinnen und Freunden oder Familienangehörigen zum Ausdruck gebracht werden.“

Ist das aus Ihrer Sicht schon hinreichend für eine Definition? Oder können Sie uns Beispiele liefern, wie eine solche Definition im Gesetz gefasst werden könnte?

Dr. Robert Orth (FDP): Meine Fragen richten sich an alle Sachverständigen.

Erstens. In Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung stellt sich mir die Frage, inwiefern V-Leute straffrei sein können. Ich habe das Problem, dass wir damit hier im Land eine Straffreiheit postulieren wollen, während im Bund eine Strafbarkeit definiert ist. Als Landesgesetzgeber können wir doch nicht einfach darüber hinwegbügeln. Wie sehen Sie das? Ist das dann unwirksam und damit rechtswidrig?

Zweitens. Ist der Kernbereichsschutz im Gesetzentwurf der Landesregierung nach Ihrer Einschätzung hinreichend berücksichtigt oder nicht? Wir sollten hier klar auf den Punkt bringen, ob das der Fall ist oder nicht – und wenn nicht, welche konkrete Fragestellung offenbleibt.

Drittens. Wie bewerten Sie es, wenn der Verfassungsschutz V-Leute in der Polizei oder in Abgeordnetenbüros gewinnt? Ist das in Ihren Augen zulässig? Müsste man diesen Punkt regeln? Uns wurde nämlich zugetragen, dass sowohl in Richtung der Polizei als auch in Richtung von Mitarbeitern von Abgeordnetenbüros hier und da schon Fühler ausgestreckt wurden.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Es sind wiederum alle Sachverständigen angesprochen worden. Insofern eröffne ich eine weitere Antwortrunde. Da Herr Prof. Dr. Michael gleich aufbrechen muss, gebe ich ihm als Erstem das Wort.

Prof. Dr. Lothar Michael (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät): Herzlichen Dank dafür. Ich werde auch nur einen Aspekt herausgreifen und dann an Herrn Schnieder verweisen, der noch etwas ergänzen möchte.

Die Präzisierung, die mir in Bezug auf die Wohnungsüberwachung vorschwebt, hat den Hintergrund in einem Widerspruch des Wortlauts im Gesetzentwurf zu der intendierten Regelung in der Gesetzesbegründung. Im Wortlaut des Gesetzentwurfs ist von der Überwachung „außerhalb von Wohnräumen“ die Rede. Das Problem hierbei ist, dass wir Juristen zwischen Wohnungen und Wohnräumen differenzieren. Das geht auf eine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück. Wohnungen im Sinne des Grundgesetzes sind nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sowohl private Wohnräume als auch Geschäftsräume. Wenn im Gesetz-

entwurf „außerhalb von Wohnräumen“ steht, dann denkt jeder Jurist sofort, dass die Geschäftsräume nicht gemeint sind. Mit dem Gesetzentwurf ist aber offensichtlich genau das Gegenteil bezweckt.

Das sollte man klarstellen. Sonst riskiert man nämlich auch, dass das Gesetz verfassungswidrig ist: weil man nicht den Art. 13 Grundgesetz zitiert hat. Zwar könnte man dann wieder versuchen, das verfassungskonform auszulegen. Der Gesetzgeber könnte sich die Sache aber auch noch einmal überlegen. Will man die Geschäftsräume überwachen können? Dann sollte man auch das Zitiergebot einhalten. Oder will man noch grundrechtsfreundlicher sein und auch die Geschäftsräume nicht überwachen? Das muss man sich politisch überlegen. Dann sollte man aber auch klarstellen, dass die Verfassungsschutzbehörden das nicht tun dürfen, indem man präziser „Wohnungen“ oder „Wohnungen im Sinne des Art. 13 Grundgesetz“ formuliert. Das wäre die ganz grundrechtsfreundliche Gesetzesfassung.

Dominik Schnieder (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät): Ich habe zunächst eine handwerkliche Anmerkung. In § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs wird von der „Verpflichtung einer Person“ gesprochen. Es ist nicht ganz klar, was mit dieser Verpflichtung tatsächlich gemeint ist. Einerseits kann Verpflichtung die dienstrechtliche Verpflichtung bedeuten, also das privatrechtliche Dienstverhältnis, das zwischen V-Mann und Behörde ausgestaltet wird. Andererseits kann Verpflichtung aber auch die förmliche dienstrechtliche Verpflichtung im Sinne des Verpflichtungsgesetzes sein. Das stellt bei gewissen Straftatbeständen des Strafgesetzbuches den Nichtamtsträger dem Amtsträger gleich und wirkt strafbarkeitsbegründend. Daher sollte man noch präzisieren, was mit Verpflichtung im Sinne von § 7 Abs. 1 gemeint ist, zumal in der Begründung gar nicht von der Verpflichtung gesprochen wird, sondern vom Einsatz der V-Leute, der dem Wortlaut nach in § 7 Abs. 1 gerade nicht geregelt ist. Mit § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 wird auch klar zwischen der Verpflichtung und dem Einsatz differenziert; § 7 Abs. 1 nennt die Verpflichtung, und in § 7 Abs. 3 heißt es, dass Personen „auch ... eingesetzt werden“ dürfen. Das heißt: Man sollte sich noch einmal klarmachen, was man denn genau regeln möchte. Möchte man die Verpflichtung regeln? Oder möchte man den Einsatz regeln?

Herr Dr. Orth, Sie haben eine Frage zu § 7 Abs. 3 gestellt. Es ist tatsächlich so, dass der Landesgesetzgeber auch Rechtfertigungsgründe schaffen kann. Es ist also auch möglich, Straftatbestände mit Landesrecht zu rechtfertigen. § 7 Abs. 3 kann auch keine andere Bedeutung haben, als ein Rechtfertigungsgrund zu sein. Sonst stände er nämlich im Widerspruch zu § 7 Abs. 4.

Außerdem haben Sie eine Frage zum Abgeordnetenschutz aufgeworfen. Man könnte darüber nachdenken, ob bei Abgeordneten eventuell generell höhere Anforderungen zu stellen sind, sodass sie nicht oder nur unter höheren Voraussetzungen beobachtet werden dürfen. Ich persönlich halte das nicht für zwingend. Es gibt keinen Grund, warum man da differenzieren sollte. Man könnte allerdings verfahrensrechtliche Regelungen dahin gehend einfügen, dass dann beispielsweise der Ältestenrat benachrichtigt werden muss.

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Abschließend möchte ich noch eine weitere handwerkliche Anmerkung machen. In § 7 Abs. 1 sind die weiteren Verfahrensvoraussetzungen für den Einsatz von Personen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 geregelt. Meiner Meinung nach versteifen Sie sich dabei zu sehr auf den V-Mann-Einsatz und haben nicht im Hinterkopf, dass § 5 Abs. 2 Nr. 1 auch andere Personen enthält, nämlich auch sonstige geheime Informantinnen und Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworbene Agentinnen und Agenten, Gewährspersonen und verdeckte Ermittlerinnen und Ermittlern. Ob diese Personen Informationen bereitstellen, die man wirklich nur unter den Voraussetzungen von § 7 erheben können möchte, sollte man sich noch einmal überlegen. Das halte ich nicht für zwingend und auch nicht für zweckmäßig. Ich würde den § 7 auf den V-Mann-Einsatz beschränken, indem man beispielsweise präziser von „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Alternative 1“ spricht und weitere Personen ausnimmt oder ansonsten speziellere Regelungen festlegt. Denn nach der jetzt vorgesehenen Regelung sind die Anforderungen für alle gleich hoch; die Informationsgewinnung ist aber nicht für alle gleich, und auch die Voraussetzungen für den Einsatz sind nicht für alle gleich. Daher sollte man zwischen V-Leuten und den anderen Personen differenzieren.

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Staatsrecht und Verfassungsgeschichte): Kann ein Instrument, das keine Erfolge hat, gerechtfertigt sein? Nein, natürlich nicht. Wenn ein Instrument dazu da ist, gewisse Erfolge zu erzielen, die Erfolge sich aber nicht einstellen, können die fehlenden Erfolge das Instrument nicht rechtfertigen. Ich bin allerdings nicht in der Lage, zu sagen, ob die V-Leute Erfolge haben oder nicht. Nur aus der Tatsache, dass solche Erfolge mir nicht bekannt sind, kann man nicht schließen, dass sie keine haben. Ich gehe um Gottes willen davon aus, dass es eine Menge von Erfolgen von V-Leuten gibt. Die V-Leute selbst sind von der Anlage der Institution her – Stichwort „Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes“ – auch kein systemfremdes Informationserhebungsmittel, sondern ein geeignetes Informationserhebungsmittel. Was die Praxis daraus macht, kann ich nicht sagen.

Ist es mit dem Gleichheitssatz in Einklang zu bringen, dass den für den Staat arbeitenden Menschen unter gewissen Voraussetzungen Straffreiheit für ihre Handlungen gewährt wird? Ja, das ist mit dem Gleichheitssatz zu vereinbaren, und zwar aus verschiedenen Gründen. Ich erinnere nur daran, dass jeder Polizist einen Rechtfertigungsgrund hat. Nun sind V-Leute keine Polizisten. Das System ist aber gleich. Die Staatsgewalt kann ein Rechtfertigungsgrund sein – und auch die Information derselben.

Kann die Tatsache, dass nach § 7 Abs. 4 nur erhebliche Straftaten gemeldet werden, nicht dazu führen, dass V-Leute über die Stränge schlagen, weil sie sich besonders sicher fühlen? Selbstverständlich kann das dazu führen. Es soll nicht dazu führen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass es dazu führt. Das ist der Graubereich, den jeder Amtsinhaber hat, der in der Nähe der Hoheitsgewalt tätig ist. Ich werde hin und wieder von Polizeigewerkschaften eingeladen. Wenn ich dort etwas getrunken habe und sage, ich wisse gar nicht, ob ich noch fahren könne, bekomme ich ein Pfeffer-

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

minzpaket, auf dem groß der Name der Polizeigewerkschaft steht, und den Hinweis, das solle ich mir hinter die Windschutzscheibe legen; dann komme ich durch jede Polizeikontrolle. Das ist auch rechtswidrig. Diese Sachen passieren immer. Ich finde das hier nicht gut, halte es aber auch nicht für richtig, deswegen die Vorschrift aufzuheben.

Kann es sein, dass gegen Leute, gegen die man normalerweise nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln ermitteln würde, nur deshalb mit nachrichtendienstlichen Mitteln ermittelt wird, weil man sie vielleicht als V-Leute anwerben möchte? Der Wortlaut von § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs gibt das in der Tat her. Ich kann mir aber nicht ernsthaft vorstellen, dass das gemeint ist. Man kann das restriktiv auslegen. Das muss man auch restriktiv auslegen. Diese Frage ist mir jetzt neu. Deswegen möchte ich nicht abschließend dazu Stellung nehmen. Mein erster Schnellschuss ist aber: Das kann nicht sein. Also legen wir die Norm restriktiv aus. Allein deswegen kann man jemanden nicht ausspitzeln.

Welche Änderungen bezüglich der V-Leute bringt die neue Rechtslage gegenüber der alten Rechtslage mit sich? Was ist der Unterschied? Für einen Außenstehenden wie mich ist es schwer, die alte Rechtslage hinsichtlich der V-Leute zu beurteilen, weil vieles Dienstvorschriften waren, die mir nicht bekannt sind. Deswegen kann ich Ihnen jetzt nicht sagen, ob einfach die Dienstvorschriften in den Gesetzentwurf eingefügt wurden. Wenn das so wäre, wäre der Unterschied zwar nur der Wechsel der Normebene. Das hielte ich aber bereits für einen erheblichen Vorteil. Einen Wechsel von der Dienstvorschrift zum formalen Gesetz fände ich schon super. Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass auch strengere Anforderungen eingeführt werden. Das heißt, dass aus meiner Mausperspektive als Hochschullehrer ein großer Unterschied besteht und ich diese Regelung – abgesehen von den genannten Formulierungsschwierigkeiten, die Sie bereinigen sollten; das darf man nicht kleinreden – für eine sehr gelungene Vorschrift halte.

Zum Verhältnis zwischen G 10-Kommission und Richtervorbehalt habe ich mich schon geäußert. Ich würde gerne weitgehend darauf verweisen. Das ist eine sehr wichtige, ganz zentrale Frage. Jeder, der diese Frage abschließend beurteilen will – Herr Hirsch ausgenommen –, überhebt sich damit. Ich bin kein echter Freund der G 10-Kommission. Sie müssten jemanden von der G 10-Kommission dazuholen, der sich dann rechtfertigen kann. Die Mitglieder der G 10-Kommission tagen viel zu selten. Sie haben viel zu wenige Informationen. Das sind Ehrenämter; das sind keine Profis. Ich weiß, dass alle, die mit ihnen zu tun haben, sagen, das sei echt super. Meine Erfahrung ist, dass es nicht so super ist. Mir wäre der Richtervorbehalt lieber. Das ist aber ein enormer Systemwechsel. Ob wir diesen Systemwechsel hinbekommen, weiß ich nicht.

Dann haben wir immer noch das Problem, dass nach Art. 10 Abs. 2 Grundgesetz der Rechtsschutz ausgehebelt wird, wenn man eine G 10-Kommission einrichtet. Das steht zwar nicht wörtlich darin, ist aber gemeint. Ob man in dem Fall, dass man die Mitteilung endgültig unterlässt, wegen Art. 10 Abs. 2 Grundgesetz nicht tatsächlich eine G 10-Kommission braucht und keinen Richter, weiß ich eben nicht. Wenn man

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sagen würde, Art. 10 Abs. 2 Grundgesetz würde auch hier den Richter rechtfertigen und nicht die G 10-Kommission erzwingen, würde ich Ihnen raten, auf den Richtervorbehalt umzuschalten. Das ist allerdings eine Mammutaufgabe. In der Polizei haben Sie den Richtervorbehalt. Die Eingriffsbefugnisse sind identisch. Das kennen Sie alles. Dann müssen Sie aber auch noch jemanden hören, der die andere Position vertritt.

Zu dem, was ich jetzt zu der Frage hinsichtlich der abschließenden oder nicht abschließenden Definition des Kernbereichs sage, wird Herr Hirsch gleich die Gegenposition einnehmen. Ich finde eine Definition gut, vorausgesetzt, dass diese Definition nicht abschließend ist. Wenn Sie sie abschließend machen, schießt Herr Hirsch Sie wieder heraus, wie er es schon in Thüringen gemacht hat. Sie müssen um Gottes willen „insbesondere“ hineinschreiben. Dann wollen wir doch einmal sehen, ob er eine Chance hat. Und dann leuchtet mir Ihr Vorschlag gut ein. So, wie Sie es in diesem Bereich machen, hätte ich es auch gemacht.

Geht Straffreiheit durch Landesgesetz? Ja, das geht; Herr Schnieder hat es schon gesagt. Da ist die Bundesregelung nicht abschließend.

Ist der absolute Kernbereich gut geregelt oder nicht gut geregelt? Er ist gut geregelt. Deswegen brauche ich keine Alternative zu nennen.

Ist die Beobachtung von Abgeordneten zulässig oder nicht? Sie ist zulässig. Ist sie regelungsbedürftig? Ja, selbstverständlich. Ich war schwer verwundert, dass Sie das nicht geregelt haben. Sonst sind Sie immer so fit. Sie müssen doch irgendeine Verfahrensregelung für die Überprüfung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz einführen.

Vorhin habe ich darum gebeten, noch einmal über die Frage zu § 17 Abs. 5 des Gesetzentwurfs nachdenken zu dürfen. Das habe ich inzwischen getan und kann jetzt die Antwort nachschieben. Obwohl nach § 17 Abs. 5 gefragt war, würde ich gerne zu § 17 Abs. 1 antworten. Dazu möchte ich Ihnen nämlich etwas mitteilen. Ihr § 17 Abs. 1 enthält die normalen Übermittlungsbefugnisse, die auch in § 19 Bundesverfassungsschutzgesetz stehen. Das ist eine normale Übermittlungsvorschrift. Damit liegen Sie völlig im Bereich des Üblichen. Das Problem ist nur, dass das Verfassungsgericht bei seinem Urteil zur Antiterrordatei vom 24. April 2013 ohne streitgegenständlichen Bezug im Obiter Dictum absolut deutlich gemacht hat, dass § 19 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz verfassungswidrig ist. Damit ist Ihr § 17 Abs. 1 leider auch zwingend verfassungswidrig.

Das gehört zwar nicht unbedingt zur dieser Anhörung. Wenn ich schon einmal hier bin, würde ich Sie aber gerne auch darauf hinweisen. In diesem Urteil – 1 BvR 1215/07 – heißt es nämlich in Randziffer 123:

„Der Austausch von Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für ein möglichst operatives Tätigwerden muss deshalb grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, ...“

In Randziffer 126 steht: Rechtsgrundlagen

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

„können sich jedenfalls für Datenübermittlungen zwischen den Nachrichtendiensten und der Polizei nicht mit vergleichbar niederschwelligen Voraussetzungen wie der Erforderlichkeit für die Aufgabenwahrnehmung oder der Wahrung der öffentlichen Sicherheit begnügen.“

Das ist genau Ihre Formulierung. Diese Formulierung ist bewusst für unzulässig gehalten worden.

Die lange Umsetzungsfrist für den Bund in Randziffer 232 wird damit gerechtfertigt, dass sie § 19 überprüfen müssen. Das Bundesverfassungsgericht war für diesen Ausspruch nicht zuständig. Das war nicht streitgegenständlich. Es ist aber völlig eindeutig. Deswegen rate ich Ihnen dringend, § 17 Abs. 1 Ihres Gesetzentwurfs zu ändern.

Dr. Gunter Warg (Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Nachrichtendienste): Zur Sinnhaftigkeit der V-Leute ist Folgendes festzustellen: Es liegt in der Natur der Sache, dass man mit Erfolgen der V-Leute dahin gehend, dass Erkenntnisse, Strafverfolgungsmaßnahmen und Ähnliches auf V-Leute zurückgehen, nicht in der Öffentlichkeit hausieren geht und das auch gegenüber der Polizei nach Möglichkeit nur in abstrahierter Form darstellt. Sie können aber versichert sein – das sage ich aus Sicht eines Praktikers –, dass V-Leute natürlich absolut valide Informationen bringen. Diese Informationen werden auch ausreichend genutzt – das gilt sowohl für die Vergangenheit als auch gegenwärtig – und verschwinden nicht nur im Panzerschrank.

Was den Schutz vor Strafverfolgung nach § 7 Abs. 4 des Entwurfs angeht, halte ich die Beschränkung auf Straftaten von besonderer, herausgehobener Bedeutung für sachgerecht. Stellen wir uns einmal vor, die Verfassungsschutzbehörde erfährt, dass ein V-Mann beispielsweise eine Leistungerschleichung begangen hat. Das ist natürlich sehr unschön. Hier muss man aber eine Interessenabwägung vornehmen. Rechtfertigt diese Tat es wirklich, dass man die höchstrangigen Persönlichkeitsinteressen des V-Manns hintanstellt und diese Informationen weitergibt – mit der Folge, dass dann die Funktion des V-Manns gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und damit auch gegenüber der Verfahrensöffentlichkeit bekannt wird? Ich denke, nein. Die Regelung in § 7 Abs. 4 scheint mir einen angemessenen Interessenausgleich zu beinhalten.

Herr Schnieder hat die Frage aufgeworfen, inwieweit V-Leute zu verpflichten sind bzw. in welcher rechtlichen Stellung sie zur Verfassungsschutzbehörde stehen. Hier kann vielleicht ein Hinweis auf § 7 Abs. 1 Nr. 5 helfen. Dort wird ganz deutlich gemacht – auch das sicherlich nur deklaratorisch –, dass Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit als Vertrauensperson nicht auf Dauer die alleinige Lebensgrundlage sein dürfen. Damit ist ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis mit der Verfassungsschutzbehörde selbstverständlich ausgeschlossen.

Nun komme ich zu der Frage, ob man über das Parlamentarische Kontrollgremium hinaus einen G 10-Kommissions- oder Richtervorbehalt einführen sollte. Natürlich

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

hat der Richtervorbehalt den Charme, dass damit zunächst einmal ein rechtsstaatlicher Legitimationsschub verbunden ist, also Legitimation durch Verfahren. Das klingt erst einmal sehr charmant. Allerdings bin ich nicht der Auffassung, dass der Richtervorbehalt gleichzeitig eine gesteigerte Kompetenz mit sich bringt, was die nachrichtendienstlichen Fragen angeht. Ich denke vielmehr, dass in der G 10-Kommission Experten sitzen, die erstens besonders der Verschwiegenheit verpflichtet sind – das funktioniert auch sehr gut, denke ich – und die zweitens häufig aufgrund ihres beruflichen Vorlaufs eine gewisse Affinität oder fachliche Erfahrung mit den Nachrichtendiensten mitbringen. Daher meine ich, dass die G 10-Kommission das geeignetere Gremium ist, wenn man über einen Vorbehalt in dieser Richtung nachdenkt.

Zu den anderen Punkten haben meine Vorredner schon ausreichend ausgeführt – zum Beispiel zu § 7 Abs. 3, dem Rechtfertigungstatbestand. Es ist absolut sinnvoll und aus meiner Sicht zwingend erforderlich, hier Rechtssicherheit für die mit dem V-Mann-Wesen befassten Personen zu schaffen. Wenn man V-Leute haben will – und ich halte sie für unverzichtbar –, dann muss man auch die nötigen rechtlichen Klarheiten im Gesetz schaffen – denn wer A sagt, muss auch B sagen –, damit man nicht aus Versehen in irgendein Strafbarkeitsrisiko hineinläuft.

Zum Kernbereichsschutz ist das Nötige gesagt worden. Ich habe in meiner Stellungnahme ausgeführt, dass ich eine Regelung analog § 5 Abs. 7 Thüringer Polizeiaufgabengesetz für sinnvoll halte – aber natürlich eine beispielhafte Aufzählung. Sonst fliegt uns das in der Tat wieder um die Ohren. Aus Klarstellungsgründen sollte man allerdings eine solche Formulierung aufnehmen, wie Sie sie gewählt haben bzw. wie sie im Gesetzentwurf steht. Das scheint mir absolut sinnvoll und ausreichend zu sein, wenn es beispielhaft aufgezählt ist.

Ulrich Lepper (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Die Frage nach dem Sinn von V-Leuten ist aus Sicht eines Datenschutzbeauftragten nur schwer zu beantworten. Aus Sicht eines Datenschutzbeauftragten habe ich, was Datenerhebung anbelangt, immer gewisse Schwierigkeiten und Bedenken und muss größten Wert darauf legen, dass nur solche Sachverhalte erhoben werden, die in einer einwandfreien Weise erhoben werden, also ohne Verstoß gegen Gesetze, und dass vor allen Dingen valide Tatsachen erhoben werden. Ob alle diese Voraussetzungen bei einem V-Mann erfüllt sind, vermag ich aus der Sicht ausschließlich des Datenschutzbeauftragten nicht zu beurteilen. Meine berufliche Kenntnis, die mich in unterschiedliche Bereiche der öffentlichen Verwaltung geführt hat, legt aber nahe, dass der Einsatz von V-Leuten sowohl für die Strafverfolgung als auch für die Informationsbeschaffung im Rahmen des Verfassungsschutzes durchaus von Vorteil ist.

Es ist eine essenzielle Voraussetzung für die Verarbeitung der Daten, die von einem V-Mann erlangt wurden, dass in der Verarbeitung, in den Dateien und in den Akten, seien es elektronische Akten oder Sachakten oder was auch immer, deutlich wird, dass es sich um Informationen handelt, die von V-Leuten stammen, um auf diese Art und Weise auch eine Einordnung vornehmen zu können, was die Validität dieser Da-

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ten anbelangt. Das ist ausgesprochen wichtig. Es wäre unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten oder datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verheerend, wenn sich auf der Grundlage nicht valider Informationen schwerwiegende Konsequenzen für unbeteiligte Dritte oder auch für beteiligte Dritte ergeben würden. – Das war meine Vorbemerkung.

Ich halte die Regelungen, die hier im Entwurf getroffen werden, für einen begrüßenswerten Versuch, diesen schwierigen Komplex in einen Regelungszusammenhang zu bringen. Derartige Regelungen sind mir beispielsweise für den Bereich der Strafverfolgung nicht bekannt. Hier wird offenbar teilweise eine Pionierleistung unternommen, indem man versucht, Regelungen für das Handlungsspektrum beim Einsatz von V-Leuten zu finden.

Was die strafrechtliche Privilegierung anbelangt, darf ich noch einmal kurz an die Punkte erinnern, die eben im Zusammenhang mit § 19 ausgetauscht worden sind. In der Tat steht die Frage im Raum, ob und inwieweit der Staat auf den Strafverfolgungsanspruch verzichten kann. Das ist eine sehr bedenkliche Geschichte. § 7 Abs. 4 des Entwurfs unternimmt den Versuch, zu präzisieren, welche Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden können, sofern Erkenntnisse über Straftaten vorliegen. In der Tendenz ist das richtig. Ich habe aber erhebliche Bedenken, diese Entscheidung als ausschließlich behördeninterne Entscheidung zu akzeptieren, und plädiere dafür, eine Verfahrensregelung zu implementieren, die die Entscheidung über den Umfang der Weitergabe der Daten nicht ausschließlich bei der Behörde belässt, sondern dafür ein Gremium vorsieht. Da wir ohnehin eine G 10-Kommission haben, wäre es meines Erachtens naheliegend, auch hier – obwohl es sich nicht um einen Sachverhalt handelt, der unmittelbar dem Artikel 10-Gesetz unterfällt – an den Einsatz der G 10-Kommission zu denken.

Herr Bolte, Sie haben sich nach der Abgrenzbarkeit der in § 5 Abs. 2 Nrn. 10, 11 und 15 neu formulierten Befugnisnormen erkundigt. Zwar kann man der Begründung entnehmen, in welche Richtung diese Befugnisse gehen sollen. Aber wenn das so eindeutig ist – das ist jetzt vielleicht ein wenig polemisch –, dann würde ich empfehlen, den Versuch zu unternehmen, diese Eindeutigkeit auch im Gesetzestext selbst zum Ausdruck zu bringen. In der Nr. 10 ist vom „Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation und der Nutzung von Telemediendiensten“ die Rede. Derselbe Gegenstand wird noch einmal in Nr. 11 behandelt. Dort geht es um den „Zugriff auf zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte und sonstige Informations- und Kommunikationsinhalte im Internet“. Beide Normen, die Nr. 10 und die Nr. 11, betreffen also offenbar den Zugang zu Inhalten, wenngleich die Ausprägung bezüglich der Inhalte bei der Nr. 10 nicht eindeutig ist. In der Begründung wird auch vermieden, auszuführen, dass man auf Inhalte zugreifen wolle. Tatsache ist aber, dass in dieser Norm die strengsten verfahrensmäßigen Voraussetzungen vorgesehen sind, nämlich der Bezug auf den § 7a, also auch die Einbeziehung der G 10-Kommission. Die Erwähnung des Eingriffs in das Telekommunikationsgeheimnis, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, deutet ebenfalls darauf hin, dass man hier in der Tat an Inhalte denkt, in die eingegriffen werden soll. Damit habe ich auch keine Schwierigkeiten.

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dann muss man das aber auch in Nr. 10 deutlich zum Ausdruck bringen. Es ist dem Leser nicht unmittelbar klar, was die Nr. 11 im Verhältnis zur Nr. 10 bedeutet.

Die Nr. 11 ist, für sich gesehen, auch insoweit unklar, wenn man nur auf den Gesetzeswortlaut abstellt und nicht die Begründung hinzunimmt, was die Möglichkeit des Vorgehens „auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg“ anbelangt.

Bei der Lektüre der Nrn. 10, 11 und 15 im Zusammenhang muss man den Eindruck gewinnen, dass die Befugnis nach Nr. 11, also der Zugriff auf geschützte, nicht öffentlich zugängliche Bereiche, offenbar eingeräumt werden soll, soweit man über die Daten verfügt, die man über Nr. 15 beschaffen kann. Das ist wohl die Intention dieser Regelung. Daneben haben wir dann noch, sozusagen isoliert, die Nr. 15, die eine Beschaffung von Bestandsdaten und sonstigen Daten vorsieht, mit denen man dann Weiteres anfangen kann.

Der Zusammenhang zwischen den drei Ziffern ist nicht ganz eindeutig. Ich ahne, worauf Sie hinauswollen. Nr. 10 soll offenbar auch den Zugriff auf geschützte Bereiche der Kommunikation im Internet gewähren. Wie gesagt, ist in Nr. 11 aber auch von Dingen die Rede, die irgendwie Zugangsgesichert sind. Das ist unklar. Deswegen sollte man meines Erachtens deutlich sagen, was man mit den einzelnen Ziffern meint. Sonst löst man nur Fragen aus.

Was den Schutz des Kernbereichs anbelangt, halte ich die Regelungen des Gesetzesentwurfs auch insoweit für eine Weiterentwicklung des Rechts. Hier ist der ernsthafte Versuch unternommen worden – ich denke, auch in weiten Teilen gelungen –, den Kernbereichsschutz zu umreißen, wenngleich man sich in einzelnen Bereichen durchaus die Frage stellen muss, ob hier die eine oder andere Stelle nicht etwas zu kurz formuliert ist. Beispielsweise ist eine Unterbrechung der Erhebung vorgesehen, soweit das „informationstechnisch und ermittlungstechnisch möglich“ ist. Da habe ich Bedenken. Ich denke, der Kernbereichsschutz als unmittelbare Ausprägung des Persönlichkeitsrechts auf der höchsten Stufe kann nicht davon abhängig sein, dass ermittlungstechnische oder sonstige eher im Bereich der Niederungen liegende Fragen einen davon abhalten können, eine solche Unterbrechung vorzunehmen. Meines Erachtens geht der Kernbereichsschutz vor. Das kann also nicht an derartige praktische Voraussetzungen gebunden sein.

Auch die Frage der Unterbrechung einer Abhörmaßnahme, soweit erkennbar wird, dass Belange des Kernbereichsschutzes berührt sind, halte ich nicht für in wünschenswertem Maße zu Ende gedacht. Insoweit verweise ich auf die Norm des § 18 Abs. 4 Polizeigesetz NRW. Dort ist vorgesehen, dass in den Fällen, in denen sich Anhaltspunkte für kernbereichsrelevante Sachverhalte ergeben, eine unmittelbare Erhebung durch Zuhören nicht mehr stattfindet, wohl aber eine Aufzeichnung möglich ist. Anschließend wird darüber befunden, ob und inwieweit die Aufzeichnung verwendet werden kann, und zwar durch einen Richter. Wenn man das auf dieses Genre übertragen wollte, wäre die G 10-Kommission dafür zuständig.

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Johann-Albrecht Haupt (Mitglied des Bundesvorstands der Humanistischen Union): Lassen Sie mich zunächst ein Missverständnis ausräumen. Ich habe nicht kritisiert, dass die bisher in § 5 Abs. 2 Nr. 12 enthaltene Generalklausel weggefallen ist, sondern nur zu bedenken gegeben, dass die Zahl der Befugnisse, die im geheimdienstlichen Bereich notwendig werden, ständig wächst. Jetzt haben wir schon 15. Damit gibt es vier mehr als bisher. Ich bin ziemlich sicher, dass das nicht das letzte Wort sein wird. Wir hecheln immer der technischen Entwicklung im Kommunikationswesen hinterher. Welche Schwierigkeiten sich daraus ergeben – etwa in der Abgrenzung, welche Ziffer nun gerade einschlägig ist –, hat Herr Lepper Ihnen eben plastisch geschildert. Ich begrüße also ausdrücklich – um das noch einmal klarzustellen –, dass die Generalklausel weggefallen ist.

Nun komme ich zur Frage der V-Leute. Ich habe mich bei der Lektüre des Gesetzesentwurfs gewundert, dass die Landesregierung ein Gesetz auf den Weg bringt, das maßgeblich von den Erfahrungen mit den NSU-Vorgängen beeinflusst ist, obwohl der NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages noch tagt und keine Erkenntnisse dahin gehend veröffentlicht hat, welche Schlussfolgerungen der Untersuchungsausschuss daraus zu ziehen geneigt ist. Auch die Untersuchungsausschüsse der Länder haben das nicht getan. Das Einzige, was uns konkret vorliegt, ist der sogenannte Schäfer-Bericht aus Thüringen. Eine zentrale Frage des Untersuchungsausschusses des Bundestages ist auch die Bewertung, welche Rolle die V-Leute eigentlich im Umfeld von „Thüringer Heimatschutz“, NSU usw. gespielt haben. Daraus werden jetzt Folgerungen gezogen, obwohl die Basis dazu noch nicht gelegt ist. Das halte ich für sehr bedenklich.

Ich halte die V-Leute auch aus den inhaltlichen Gründen, die ich in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt habe, für ein rechtsstaatlich höchst bedenkliches Instrument, das wir aus demokratisch-rechtsstaatlichen Erwägungen heraus nicht ohne Weiteres akzeptieren können. Ich kenne natürlich genauso wenig wie Herr Wolff die Interna. Herr Wolff hat das auch zugegeben und gesagt, er wisse zwar nicht, was die V-Leute im Einzelnen trieben, gehe aber davon aus, dass das schon zu einem großen Teil erfolgreich sein werde. Ich ziehe den umgekehrten Schluss. Schließlich haben wir schon viel über die Misserfolge und die durch die V-Leute verursachten Schwierigkeiten gehört. Sie haben nicht nur im Zusammenhang mit den rechtsradikalen Umtrieben, über die wir jetzt überall sprechen, sondern auch schon früher Unheil angerichtet. Hier erinnere ich nur an das erste NPD-Verbotsverfahren, für dessen Scheitern die V-Leute der maßgebliche Grund waren. Ich kann also keinen Vorteil der V-Leute erkennen.

Ich will jetzt nicht provozieren. Aber es ist doch so, dass häufig – nicht immer, aber häufig – Leute höchst zweifelhafter Reputation in eine Szene, die möglicherweise zweifelhaften Charakter hat – das ist aber durchaus noch nicht in allen Fällen festgestellt –, hineingeschleust werden. Dort sollen sie auf zwei Schultern tragen. Zum einen sollen sie sich der Szene vertraut darstellen, sind es vielleicht auch. Zum anderen sollen sie sich dem Staat gegenüber vertraut darstellen, sind es vielleicht auch. Damit begeben sie sich in die Hand beider: sowohl in die Hand der zweifelhaften Szene, die den Leuten an den Kragen geht, wenn das auffällt, als auch in die Hand

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

des Staates, der den V-Mann auch mal fallen lassen und der Staatsanwaltschaft ausliefern kann, wenn er meint, der V-Mann treibe es dann doch zu bunt. Diese Situation ist rechtsstaatlich höchst bedenklich. In gewisser Weise ist das mit dem vergleichbar – wie gesagt: ich will nicht provozieren; ich will es auch nicht gleichsetzen –, was die IM der Stasi in der DDR gemacht haben. Das waren auch V-Leute.

Wenn diesen V-Leuten etwas anvertraut wird, soll, wie es im Gesetzentwurf heißt, auch noch der Kernbereichsschutz außer Kraft gesetzt werden. Das halte ich ebenfalls für sehr bedenklich; denn auch gegenüber einem V-Mann können höchst private, intime Geständnisse erfolgen. Damit ist man dann im Kernbereich. Wenn ich es richtig sehe, haben Sie in der Gesetzesbegründung zum Kernbereichsschutz wörtlich das übernommen, was das Bundesverfassungsgericht dazu gesagt hat. Jetzt soll es nach Anregung meiner Vorredner durch das Wort „insbesondere“ angereichert werden. Es bleiben aber zwei Schwierigkeiten bestehen.

Erstens. Wenn man den Kernbereich besonders schützt, hält man im Umkehrschluss alles, was nicht zum Kernbereich gehört, für nicht sonderlich schützenswert. Stimmt das eigentlich?

Zweitens. Wer definiert denn den Kernbereich? Ich würde gerne selber entscheiden, was zu meinem persönlichen Kernbereich gehört, und möchte es nicht dem Auswerter bei der Verfassungsschutzbehörde, dem Richter oder der G 10-Kommission überlassen, zu sagen: Das ist sein Kernbereich; das dürfen wir nicht verwenden. Das ist nicht sein Kernbereich; das können wir verwenden. – Mein Kernbereich gehört mir und nicht der Verfassungsschutzbehörde.

Dr. Heiko Stamer (Bürgerrechtsaktivist im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung): Ich möchte mich im Wesentlichen den Ausführungen meines Vorredners anschließen und nur einige Anmerkungen ergänzen.

Hinsichtlich der V-Leute sollten Sie sich noch einmal vor Augen führen, welche Auswirkungen entsprechende Honorarzahlungen haben können. Im Zuge der NSU-Ermittlungen ist bekannt geworden, dass die Honorare von V-Leuten mutmaßlich zur Unterstützung und Stärkung verfassungsfeindlicher Bestrebungen eingesetzt worden sind. Insofern müssen Sie sich genau überlegen, ob der Staat sich wirklich – zumindest mittelbar durch finanzielle Unterstützung – zum Handlanger solcher verfassungsfeindlichen Bestrebungen machen sollte.

Zur Strafbarkeit bei V-Leuten ist schon einiges gesagt worden. In § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs geht es hauptsächlich um die nicht strafbewehrte Mitgliedschaft in terroristischen oder kriminellen Vereinigungen. Insgesamt gilt, dass es aus bürgerrechtlicher und rechtsstaatlicher Sicht eigentlich überhaupt nicht statthaft ist, bei V-Leuten auf die Strafverfolgung zu verzichten. Das scheint aber gelebte Praxis zu sein. Ich möchte an dieser Stelle kurz aus dem „Handbuch des Verfassungsschutzrechts“ von Bernadette Droste zitieren:

„Im Zweifel ... ist ein mögliches Strafverfolgungsinteresse dem Schutz der Quelle unterzuordnen.“

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Diesem Zitat ist eindeutig zu entnehmen, dass Strafverfolgung hier nicht das primäre Ziel ist. Das halte ich unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten für sehr kritikwürdig.

In diesem Zusammenhang muss man sich auch die Frage stellen: Soll das noch ausgeweitet werden? Welche weiteren Strafbefreiungen stehen möglicherweise im Raum? Wird es vielleicht irgendwann denkbar sein, dass auch Körperverletzungen oder Freiheitsberaubungen durch V-Leute strafbefreit sind? Ich halte das für einen hochproblematischen Bereich. Man sollte erst gar nicht damit anfangen, für irgendwelche Straftatbestände solche Rechtfertigungsgründe einzuführen.

Wie bereits angedeutet worden ist, orientieren sich die Regelungen im Gesetzentwurf zum Kernbereichsschutz stark an der Maßgabe des Bundesverfassungsgerichtsurteils, erfolgen also nach dem sogenannten Stufenmodell. Das ist natürlich nur die eine Seite der Medaille. Auf der anderen Seite geht es dann auch darum, solche Regelungen in der Praxis umzusetzen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass viele Behörden damit Schwierigkeiten haben. Ein aktuelles Beispiel ist das Zollkriminalamt, das bei der Quellen-Telekommunikationsüberwachung bestimmte kernbereichsrelevante Inhalte – angeblich aus technischen Gründen – nicht löschen konnte oder wollte, obwohl es sich um intimste Details und Daten aus dem Kernbereich handelte. Insofern bitte ich Sie, bei einer so umfangreichen Regelung zum Kernbereichsschutz darauf zu achten, dass sie dann auch in der Praxis realisierbar sein muss.

Dr. Burkhard Hirsch (Innenminister des Landes NRW a. D.): Wir beschäftigen uns hier mit einer Vielzahl unterschiedlicher Fragen gleichzeitig. Ich fange bei der leichtesten Frage an. Herr Orth hat gefragt, was davon zu halten ist, wenn V-Leute in Abgeordnetenbüros tätig sind. Ich muss Ihnen sagen: Da dreht sich mir der Magen um. Die Beobachtung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz ist hochproblematisch. Wir haben das leider auch im Bundesrecht nicht ordentlich geregelt. Wer überwacht eigentlich wen? Die Exekutive das Parlament oder das Parlament die Exekutive? So geht das nicht. Wenn man es, aus welchen Gründen auch immer, für notwendig hält, Abgeordnete zu überwachen – und das kann notwendig sein –, dann geht das nur, wie bei der Strafverfolgung auch, mit Zustimmung eines parlamentarischen Gremiums. Ich halte es für völlig unverzichtbar, für diesen Fall vorzusehen, dass beispielsweise das Präsidium entscheiden muss, ob es damit einverstanden ist oder nicht. Dass die Exekutive einfach hingehet und Abgeordnete überwacht – ob sie das mit oder ohne Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel tut, spielt dabei überhaupt keine Rolle –, ist völlig unmöglich. Ich würde mich als Abgeordneter bis zum Erbrechen dagegen verteidigen. Das geht nicht.

Nächste Frage: Was ist einem denn lieber, die G 10-Kommission oder der Richter? Da gilt die alte Anwaltsweisheit: Im Zweifel entscheidet man sich für das Richtige. Die G 10-Kommission ist eine Einrichtung im Zusammenhang mit Art. 10 des Grundgesetzes. Alles andere ist Richtersache. Wenn man die G 10-Kommission in Fragen einsetzt, die nicht zum Art. 10 gehören – das ist in diesem Gesetzentwurf in einem Punkt auch vorgesehen –, taucht für mich die Frage auf, ob man nicht die Legitima-

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

on der G 10-Kommission verstärken muss. Heute ist es so, dass das Parlamentarische Kontrollgremium die G 10-Kommission wählt – und niemand sonst. Ich weiß nicht, ob jeder von Ihnen die Mitglieder der G 10-Kommission, die eine enorme Verantwortung und eine wichtige Funktion haben, überhaupt kennt. Wenn man die G 10-Kommission über Art. 10 Grundgesetz hinaus einsetzen will – das ist eine denkbare Überlegung –, muss man meines Erachtens also ihre Legitimation vergrößern und den Landtag in irgendeiner Weise an der Wahl der Mitglieder der G 10-Kommission beteiligen.

Die Alternative ist der Richter. Da muss man sich überlegen, ob es wirklich in jedem Fall ausreicht, den Amtsrichter nach den Regeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit damit zu betrauen. Das ist doch merkwürdig. Zwar wird immer vom Richtervorbehalt gesprochen, aber nicht davon, nach welchen Regeln man dann arbeiten soll und wer das ist. In aller Regel werden im Polizeirecht die Regeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugrunde gelegt. Zuständig ist dann der Amtsrichter, der Einzelrichter. Das würde mir bei einer ganzen Reihe von Entscheidungen nicht ausreichen. Beim Großen Lauschangriff ist das übrigens entsprechend vorgesehen. Da muss eine Kammer eines Landgerichts entscheiden. Auch in anderen Fällen wie der endgültigen Ablehnung der Benachrichtigung eines Betroffenen sollte man darüber nachdenken, ob man diese Entscheidung einem Amtsrichter überlässt oder nicht wenigstens die Kammer eines Berufungsgerichts darüber entscheiden lässt.

Ich finde also, dass beide denkbaren Wege nicht wirklich überzeugend geregelt sind, sondern der Veränderung bedürfen.

Nächste Frage: Brauchen wir V-Leute? Darüber kann man, wie hier deutlich geworden ist, unterschiedlicher Meinung sein. Man muss sich nur über zwei Dinge klar sein.

Erstens. Was passiert eigentlich, wenn man den verdeckten Zugang durch menschliche Quellen ausschaltet? Die Folge ist doch vermutlich nicht, dass man sich zurücklehnt und sagt, es gehe eben nicht anders. Vielmehr wird man dann überlegen, ob man mehr technische Mittel einsetzen muss. Die logische Folge ist doch, mehr akustische, optische und sonstige elektronische Überwachung an die Stelle einer denkbaren menschlichen Quelle zu setzen. Diese Frage muss man sich dann beantworten. Wenn man – aus ehrenwerten Gründen – keine V-Leute mehr haben will, muss man bereit sein, mehr Elektronik in jeder Weise einzusetzen. Das wird dann auch geschehen. – Da können Sie den Kopf schütteln, wie Sie wollen; das wird dann kommen. Diese Folge muss man sehen.

Zweitens. Wer ist denn ein V-Mann? Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, dass man bei der merkwürdigen Formulierung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 nun wirklich alles durcheinanderbringt. Dort heißt es:

„Einsatz von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überwobenen Agentinnen und Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern unter den Voraussetzungen des § 7“

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Es ist schon schwer, diese der Genderästhetik folgende Aufzählung zu verstehen; aber gut. Im Grunde genommen gibt es doch nur drei Arten von V-Leuten.

Das Erste ist der verdeckte Ermittler nach § 110a Strafprozessordnung, also der Polizeibeamte, der mit richterlicher Genehmigung unter einer Legende – falschen Papieren, Tarnkennzeichen, wie auch immer – in eine Organisation eingeschleust wird.

Das Zweite ist der nicht offen ermittelnde Polizeibeamte, also der normale Kriminalpolizist, der in Zivil herumläuft und sich bei irgendeinem Drogenhändler als Scheinkäufer ausgibt.

Das Dritte ist die ganze Kategorie der Spitzel, Zuträger oder Gewährspersonen, wie auch immer Sie sie nennen wollen. Dabei handelt es sich unter anderem um Leute, die Sie aus einer Organisation heraus werben, um von ihnen etwas zu erfahren. Es wird dann nicht der Ortsgeistliche oder der Notar am Ort sein, sondern jemand aus einer Szene, den Sie überwerben – mit allen Vorbehalten, die man haben kann und haben sollte, ob er denn wirklich ein Zuträger ist, ob er mir dient oder ob er mehr der Organisation dient, für die er tätig ist, und wie er das Geld einsetzt, das er dafür bekommt.

In § 7, Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung, versucht man nun, das zu regeln. Da ist es vernünftig, zu sagen: Jemand, von dem man weiß, dass er eine Straftat begangen hat, kommt als V-Mann nicht infrage. – Ende der Durchsage in diesem Punkt.

Dann ist die nächste Frage – damit sind wir bei § 7 Abs. 3 –: Kann ich ihn denn straffrei stellen? Da sage ich Ihnen: Das geht natürlich nicht. Sie können jemandem, den Sie als Zuträger oder V-Mann geworben haben, nicht versprechen, straffrei zu bleiben, wenn er in verbrecherischen Organisationen tätig ist; denn teilweise existieren dort bundesrechtlich enorme Strafandrohungen, die Sie dann landesrechtlich außer Kraft setzen wollten. Das können Sie nicht machen. Daher ist § 7 Abs. 3 in dieser Form nach meiner Überzeugung mit großer Sicherheit nicht haltbar – es sei denn, man beschränkt ihn auf den verdeckten Ermittler im Sinne des § 110a Strafprozessordnung, also einen Polizeibeamten unter Legende, der mit richterlicher Erlaubnis tätig wird, weil man in dieser richterlichen Erlaubnis einen Rechtfertigungsgrund für sein Handeln sehen kann. In allen anderen Fällen stellt sich doch auch die Frage: Ab wann wollen Sie ihm denn Straffreiheit zusagen? Wenn er verspricht, Ihnen demnächst etwas zu liefern? Oder muss er bereits etwas geliefert haben? Oder muss er schon Geld angenommen haben? Diese Regelung des § 7 Abs. 3 ist also absurd.

In § 7 Abs. 4 heißt es dann, wenn eine solche Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen habe, sei nicht nur die Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden, sondern auch die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Man mag darüber streiten, ob der in § 7 Abs. 5 gewählte Bezugspunkt des § 8 Polizeigesetz NRW sachgerecht ist, ob man also mehr oder weniger als die dort aufgezählten Delikte zugrunde legen sollte. Den Grundgedanken, zu sagen, dass ein V-Mann aus der Riege ausscheidet und angezeigt wird, wenn er während der Tätigkeit als V-Mann eine erhebliche Straftat begeht, halte ich aber für durchaus vertretbar.

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Nun komme ich zum Kernbereich. Ich warne davor, den Versuch zu unternehmen, den Kernbereich gesetzlich zu definieren; denn die Technik verändert sich, sodass man dann immer wieder vor der Frage stehen wird, ob der Kernbereich noch richtig definiert ist oder nicht. Ursprünglich ist er im Zusammenhang mit dem Großen Lauschangriff definiert worden. Daher ist er natürlich auf die akustische Überwachung hin angelegt. Hier taucht schon die Frage auf, ob die optische Überwachung denn nicht noch viel unangenehmer und unzumutbarer ist und ob deshalb nicht mindestens dieselben Voraussetzungen gelten müssen, wenn jemand in seiner Wohnung wochen- oder monatelang mit einer heimlichen optischen Wanze beobachtet wird. Ich habe also Zweifel, ob eine gesetzliche Definition des Kernbereichs wirklich weiterhilft.

Für gut halte ich, dass die Berufsgeheimnisträger in den Schutz des Kernbereichs einbezogen werden. Leider geschieht das aber nur in einer unvollständigen Weise. In Bezug auf den Großen Lauschangriff hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Unterhaltungen über begangene oder geplante Straftaten nicht zum privaten Leben gehören, sondern in die Öffentlichkeitssphäre hineingehen. Solche Unterhaltungen fallen also nicht unter den Kernbereichsschutz. Hier bezieht man nun die Berufsgeheimnisträger mit in den Schutz des Kernbereichs ein. Wie ist es denn dann mit der Unterhaltung mit Berufsgeheimnisträgern über Straftaten? Fällt es unter den Schutz des Kernbereichs, wenn jemand einem Geistlichen beichtet oder mit einem Verteidiger – vielleicht einem Strafverteidiger, vielleicht aber auch einem normalen Anwalt – über begangene Straftaten redet oder auch über Dinge, die er vorhat und bei denen er nicht weiß, ob es sich dabei möglicherweise um eine Straftat handelt? Oder fällt das nicht unter den Kernbereichsschutz? Wenn Sie die Berufsgeheimnisträger wirklich schützen wollen – und das ist notwendig und richtig –, müssen Sie klarstellen, dass auch in diesem Fall alle Gespräche, die jemand mit einem Berufsgeheimnisträger führt, unabhängig von ihrem Inhalt zum Kernbereich gehören, der für öffentliche Ermittlungen tabu ist. Das ist auch der Sinn der entsprechenden Regelungen in der Strafprozessordnung.

Der letzte Punkt, auf den ich eingehen möchte, betrifft ebenfalls das Bundesverfassungsgericht. Dieses hat gesagt: Wenn man Telefongespräche belauscht, die mit Personen des engsten persönlichen Vertrauens – Familienangehörigen, Geistlichen, Anwälten, unter Umständen auch Ärzten – geführt werden, muss man damit rechnen, dass man überwiegend in den Kernbereich des Belauschten eindringt – und dann ist es unzulässig. Ich habe den Eindruck, dass diese Regelung in dem hier vorgelegten Gesetzentwurf nicht richtig nachvollzogen ist, dass hier also eine Lücke im Kernbereichsschutz besteht. Das müsste man sich noch einmal genau ansehen.

Dazu gehört auch die Frage, wer eine heimlich aufgenommene Aufzeichnung auswerten darf. Ich habe Zweifel, dass die hier vorgesehenen Regelungen wirklich tragen, weil man einen Beamten mit der Auswertung betraut, der zwar die Befähigung zum Richteramt hat, der aber zu derselben Behörde gehört. Der Punkt ist immer: Wenn jemand von einem Kernbereichsdatum Kenntnis bekommen hat, dann hat er diese Kenntnis; man kann sein Gehirn nicht löschen wie eine Festplatte. Darum muss man sich wirklich die Frage stellen, ob es beim sogenannten Richterband nicht

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

zwingend ist, dass die Entscheidung, ob etwas verwendbar ist oder nicht, nicht von einem Angehörigen der Behörde getroffen wird, sondern von einem unabhängigen Richter. Ich habe den Eindruck, dass der Gesetzentwurf auch in diesem Punkt nachgebessert werden sollte.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Damit sind auch schon viele Fragen angesprochen worden, die eigentlich in einen dritten Block hineingehört hätten, nämlich Fragen des Datenschutzes und der Kontrollmöglichkeiten. Deshalb frage ich meine geschätzten Kolleginnen und Kollegen, ob noch weitere Fragen anliegen. – Bitte schön.

Dirk Schatz (PIRATEN): Ich habe zu dem eben behandelten Fragenkomplex noch eine Nachfrage an Sie, Herr Dr. Warg. Sie sagten vorhin, bei Vertrauenspersonen könne man aufgrund der notwendigen Interessenabwägung durchaus mal auf die Strafverfolgung verzichten. Als Beispiel führten Sie eine Leistungerschleichung an. Für den Fall, dass man sich für das Instrument der V-Leute entscheidet, gebe ich Ihnen zumindest dem Grunde nach unter Bauchschmerzen recht. Das Problem ist nur, dass im Gesetzentwurf eindeutig von Straftaten von erheblicher Bedeutung die Rede ist. Bei allen Straftaten unterhalb der Schwelle der erheblichen Bedeutung liegt es daher völlig im Ermessen der Behörde, zu entscheiden, ob sie das weitermeldet oder nicht. Die Praxis wird vermutlich zeigen, dass sie es in aller Regel nicht melden wird. Nun sprachen Sie gerade von einer Leistungerschleichung. Wo ist Ihrer Meinung nach die Grenze? Bei zehn Leistungerschleichungen? Oder bei zehn Leistungerschleichungen plus einer Körperverletzung und vielleicht noch einem Ladendiebstahl? Wie weit darf der V-Mann also gehen? Und welche Regelungen müsste man treffen, um zu verhindern, dass er Straftaten en masse begehen kann, ohne die Befürchtung zu haben, belangt zu werden?

Meine andere Frage hat mir Herr Haupt gerade fast schon vorweggenommen. Trotzdem hätte ich gerne noch die Meinung der anderen Sachverständigen gehört. Bei der Erhebung von Daten gilt aufgrund des Schutzes des Kernbereichs ein abgestuftes Verfahren. Sobald der Kernbereich betroffen ist, ist die Datenerhebung zu unterbrechen. Wie ist Ihrer Meinung nach zu gewährleisten, dass der Kernbereich auch bei der Datenerhebung durch V-Leute geschützt wird? Schließlich kann der V-Mann nicht plötzlich aufhören, zuzuhören, sobald Äußerungen den Kernbereich betreffen. Wie kann das sichergestellt werden?

Verena Schäffer (GRÜNE): Herr Lepper, verstehe ich Ihre Stellungnahme dahin gehend richtig, dass Sie die Forderung der FDP-Fraktion, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als sogenanntem Bürgeranwalt einen ständigen Sitz im Parlamentarischen Kontrollgremium einzuräumen, ablehnen?

Außerdem habe ich eine Frage zu der – in den Stellungnahmen mehrfach thematisierten – Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Herr Wolff hat ausgeführt, dass er die Gleichwertigkeit von öffent-

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

lichen und geheimen Sitzungen im Gesetzentwurf nicht positiv sieht. Herr Hirsch hat darauf hingewiesen, dass er öffentliche Sitzungen eher ablehnen würde.

Ich kann diese Argumentation zwar ein Stück weit nachvollziehen, sehe das aber etwas anders; denn ich glaube, dass die Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums durchaus zu Transparenz beitragen können. Derzeit sind die Sitzungen dieses Gremiums nämlich so geheim, dass noch nicht einmal unsere Abgeordnetenkolleginnen und -kollegen mitbekommen, wie häufig es sich trifft und was dort auf der Tagesordnung steht. Eine stärkere Öffentlichkeit wäre also auch eine Kontrollmöglichkeit für andere Abgeordnete; denn dann könnten sie sehen, was das Parlamentarische Kontrollgremium eigentlich macht.

Wie schätzen Sie das ein? Und stimmen Sie mir zu, dass es durchaus Sachverhalte gibt, die man auch in öffentlichen Sitzungen diskutieren kann, zum Beispiel Lagebilder oder Verfassungsschutzberichte? Natürlich dürfen Klarnamen von V-Leuten und ähnliche Dinge nicht in öffentlicher Sitzung diskutiert werden. Dann könnte man den Verfassungsschutz auch direkt abschaffen. Die Frage ist aber: Gibt es nicht Möglichkeiten, in öffentlicher Sitzung Sachverhalte zu besprechen, die nicht die Geheimhaltungspflichten an sich infrage stellen? Wäre das nicht durchaus ein Beitrag zu Transparenz und zu Kontrolle aus dem parlamentarischen Raum?

Dr. Robert Orth (FDP): Ich möchte noch auf einige konkrete datenschutzrechtliche Aspekte eingehen. Damit wende ich mich insbesondere an Sie, Herr Lepper. Zur Frage der Bestandsdaten haben Sie sich schriftlich geäußert. Würden Sie bitte noch einmal klarstellen, wo hier Ihre Bedenken liegen?

Die gleiche Bitte habe ich in Bezug auf die dynamischen IP-Adressen. Da stellen Sie auf das Fernmeldegeheimnis ab, das Sie verletzt sehen.

Bei den Zugangssicherungsdaten – PINs, PUKs, Passwörtern – sehen Sie ebenfalls eine gravierende Gesetzeslücke. Bitte erläutern Sie das noch einmal.

Meine nächste Frage bezieht sich auf die Recherchierbarkeit personenbezogener Daten. Wie stehen Sie zu den entsprechenden Regelungen? In der Vergangenheit hat uns bei der praktischen Arbeit hier und da auch etwas gewundert, dass der Verfassungsschutz eine Art rechtshistorisches Institut wurde; denn er hat zwar Daten gelöscht, konnte aber letztendlich über Sachakten und Personenakten Sachverhalte doch wieder zusammenstellen.

Außerdem interessiert mich Ihre Einschätzung zum Thema „Datenhoheit“. Im Zusammenhang mit der Antiterrordatei sollen wir jetzt mit der Bundesebene verstärkt Daten austauschen. Es stellt sich aber folgende Frage: Wenn wir als Land Nordrhein-Westfalen einmal Daten in eine Verbunddatei eingestellt haben und diese Daten später wieder löschen wollen, ist dann sichergestellt, dass auch alle anderen Nutzer diese Daten bei sich löschen müssen? Oder besteht da nach wie vor eine Gesetzeslücke?

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Frank Herrmann (PIRATEN): Etliche meiner Fragen sind von Herrn Dr. Orth gerade schon gestellt worden. Er hat sie insbesondere an Herrn Lepper gerichtet. Ich möchte den Kreis der angesprochenen Sachverständigen noch um Herrn Prof. Wolff und Herrn Dr. Stamer erweitern.

Außerdem würde ich gerne noch eine Sache aus der zweiten Runde aufgelöst haben. Herr Dr. Hirsch hat die einfache Gleichung „weniger V-Leute, mehr technische Mittel“ aufgemacht. Da gab es sehr deutliches Kopfschütteln von Herrn Haupt und Herrn Dr. Stamer. Vielleicht können wir das noch kurz aufklären.

Elisabeth Müller-Witt (SPD): Weil für mich die Details eigentlich schon behandelt waren, möchte ich jetzt noch eine Frage zu dem im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Auftrag für den Verfassungsschutz stellen, nämlich der Öffentlichkeitsarbeit als einem Instrument zur Stärkung des gesellschaftlichen Bewusstseins, wie Sie das so schön genannt haben, Herr Warg. Wie beurteilen Sie diese neue Aufgabe oder zusätzliche Ausrichtung des Verfassungsschutzes, im Hinblick auf seine Arbeit sehr bewusst als öffentlicher Aufklärer und Informant der Gesellschaft tätig zu werden?

Dirk Schatz (PIRATEN): Da wir jetzt doch schon in der dritten Fragerunde sind, habe ich noch weitere Fragen, und zwar zunächst einmal zur Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Derzeit – diesbezüglich ist im Gesetzentwurf auch keine Änderung vorgesehen – werden die acht Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch das Parlament gewählt. Es wird aber in keiner Weise festgelegt, aus welchen Fraktionen sie kommen sollen. Theoretisch wäre es also möglich, dass die regierungstragenden Fraktionen alle Mitglieder stellen. Sollte man vor diesem Hintergrund nicht vielleicht einfach ins Gesetz schreiben, dass – meinetwegen unter ganz gewissen Ausnahmen – die Beteiligung insbesondere der Oppositionsfraktionen, die auch laut Urteilen des Bundesverfassungsgerichts die eigentliche Kontrolle ausüben, sicher zu gewährleisten ist?

Das Gleiche betrifft die Mitarbeit innerhalb des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Zwar muss die Landesregierung dem ganzen Parlamentarischen Kontrollgremium bestimmte Berichte vorlegen. Wenn es aber ins Detail geht, zum Beispiel um den Wunsch nach Akteneinsicht, bedarf es momentan nach der gesetzlichen Definition eines Beschlusses des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Da die regierungstragenden Fraktionen auch im Parlamentarischen Kontrollgremium die Mehrheit haben, könnten sie zumindest theoretisch sämtliche Beschlüsse dahin gehend blockieren. Was halten Sie von gesetzlich verankerten Minderheitenrechten innerhalb des Parlamentarischen Kontrollgremiums, damit die Oppositionsfraktionen entsprechende Kontrollrechte haben, ohne auf die Mehrheit der regierungstragenden Fraktionen angewiesen zu sein?

Torsten Sommer (PIRATEN): Herr Lepper, nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzentwurfs sollen auch zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte erfasst werden. Sie sind in Ihrer Eigenschaft als Landesbeauftragter für Datenschutz und Informations-

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

freiheit technisch recht versiert, wie wir inzwischen festgestellt haben. Welche technische Ausstattung und welches Wettrüsten der Behörde würde das bedingen? Das können Sie uns bestimmt kurz und knapp erläutern.

Herr Lepper, wir haben schon gehört, dass der Verfassungsschutz eventuell auch an Schulen Aufklärungsarbeit leisten möchte. Wie ist in diesem Zusammenhang der besondere Datenschutz von minderjährigen Schülern zu sehen, die sich in diesen Unterrichtsstunden vielleicht auch politisch äußern? Kann das als Beifang mitgenommen werden? Wie soll das funktionieren? Ich halte es für interessant, diesen Komplex einmal aufzubereiten.

Herr Dr. Warg, in Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie ausgeführt:

„Der Verfassungsschutz betreibt also Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn auch diese Gefahren nicht immer die Schwelle der Konkretheit überschritten haben müssen.“

Sie haben bestimmt ein gutes Beispiel, an dem Sie die nicht vorhandene Konkretheit einmal erläutern können.

Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann (HPA): Es gab jetzt noch eine Reihe von Nachfragen zu der zweiten Runde. Sie bezogen sich vor allen Dingen auf die V-Leute. Bei den Fragen zur dritten Runde waren der Datenschutz, die Kontrollmöglichkeiten und die Aufklärungstätigkeit des Verfassungsschutzes bzw. sein Einwirken auf das gesellschaftliche Bewusstsein die Schwerpunkte. Daher werden wir jetzt eine weitere komplette Antwortrunde machen. Vorher möchte ich aber die Sitzungsführung an den Kollegen Sieveke abgeben.

(Vorsitz: Vorsitzender Daniel Sieveke [IA])

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Staatsrecht und Verfassungsgeschichte): Die erste an mich gerichtete Frage lautete, wie der Kernbereichsschutz auch dem V-Mann gegenüber gewährleistet werden kann. Der V-Mann hat eine Art Zwitterstellung; denn die Aufgaben des Nachrichtendienstes werden nicht von ihm wahrgenommen, sondern von den Nachrichtendienstbehörden selbst. Deswegen reicht es in meinen Augen aus, wenn anschließend bei der Datenerhebung der Nachrichtendienste der Kernbereichsschutz gesichert ist. Das heißt: Rechtlich muss der V-Mann nicht weghören, wenn sein Gesprächspartner etwas aus dem Kernbereich erzählt.

Warum sprechen Herr Hirsch und ich uns gegen öffentliche Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus? Und wie verhält es sich mit der Organisation dieses Gremiums? Das hat konstitutionelle Gründe, die im Parlamentsrecht liegen. Zwar scheue ich mich jetzt, Ihnen Ihr eigenes Recht zu erklären, zumal mir das auch nicht so gut gelingen wird. Aber das Parlamentarische Kontrollgremium ist ein Gremium und kein Ausschuss, und Gremien sind rechtfertigungsbedürftig. Beim Ausschuss gelten feste Regeln, beim Gremium sind Sie deutlich freier. Sie können aber nicht

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

etwas einem Gremium übertragen, was Sie einem Ausschuss übertragen dürfen. Das ist ganz klar. Wenn Sie etwas in öffentlicher Sitzung im Parlamentarischen Kontrollgremium behandeln könnten, weil es so von dem Rest getrennt ist, dass es öffentlich behandelt werden kann, dann gehört es nicht ins Parlamentarische Kontrollgremium, sondern zumindest auch in den Innenausschuss oder einen anderen dafür zuständigen Ausschuss. Dieses Gremium ist eine Institution, die sich ausschließlich dadurch rechtfertigt, dass es Fragen gibt, die so geheim sind, dass der Innenausschuss sie mit seinen normalen parlamentarischen Regeln nicht unbedingt klären kann. Deswegen ist ein Gremium vorgesehen, in das vom Plenum besonders vertrauenswürdige Leute hineingewählt werden und dessen Mitglieder die Fraktionen nicht alleine benennen dürfen. Das ist der einzige Grund. Wenn Sie das jetzt öffnen, schießen Sie die Rechtfertigung dieses Gremiums auf den Mond. Das meine ich ganz ernst.

Sollen wir in das Gesetz hineinschreiben, dass die Fraktionen die acht Mitglieder benennen dürfen? Sie kennen die Verfassungsgerichtsentscheidung zum Haushaltskontrollausschuss. Wir gehen im Moment davon aus, dass eine Fraktion, der eine vertrauenswürdige Person angehört, einen Anspruch darauf hat, in diesem Gremium vertreten zu sein. Dann muss das Plenum diese Person wählen, egal ob das im Gesetz steht oder nicht. Niemand hat ausdrücklich geregelt, dass die Fraktionen einen solchen Anspruch haben, weil wir alle der Auffassung sind, dass dieser Anspruch verfassungsunmittelbar folgt. Mir ist auch kein Kontrollgremium bekannt, bei dem man eine Fraktion ausgeschlossen hätte, die eine vertrauenswürdige Person hat. Ab und zu ärgert man eine Minderheitsfraktion, indem man den Betroffenen erst im zweiten und nicht schon im ersten Wahlgang wählt. Solche parlamentarischen Machtspielchen gibt es nun einmal. Das würde sich aber auch nicht ändern, wenn Sie einen Anspruch in das Gesetz schrieben; denn dann könnte man diese Person immer noch erst im zweiten Wahlgang wählen. Man könnte es also regeln. Aus meiner Sicht ist das aber nicht notwendig, weil es sich verfassungsunmittelbar ergibt. Das ist Gesetzesästhetik. Diese Entscheidung müssen Sie selbst treffen.

Die Frage nach dem Minderheitenschutz ist schwierig zu beantworten. Die gegenwärtig geltende Bundesregelung, die mit der Reform vor zwei Jahren eingeführt wurde, geht auf ein Gutachten zurück, das ich für die CDU-Fraktion auf Bundesebene erstellt habe. Darin sind die Minderheitenrechte zwar vorhanden, aber nicht besonders stark; denn ich bin der Auffassung, dass natürlich auch im Gremium ein Minderheitenschutz gewährleistet sein muss, aber nur so weit, wie die besondere Rechtfertigungsbedürftigkeit von Gremien dem nicht entgegensteht. Wenn die behandelten Themen besonders geheim sind und die Öffentlichkeit ohnehin ausgeschlossen ist, greift die Besonderheit der Opposition auch nicht richtig; denn die Besonderheit der Opposition ist gerade, in die Öffentlichkeit gehen zu dürfen und das Bundesverfassungsgericht anrufen zu dürfen. Beim Gremium können Sie Oppositionsrechte also nur sehr marginal einführen, um nicht die Rechtfertigung des Gremiums aufzuheben. Da sehe ich im Moment nicht sehr viel mehr Möglichkeiten, als bundesrechtlich geregelt sind.

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Die Frage zum Datenschutz wurde richtigerweise an den Datenschutzbeauftragten gerichtet. Nachträglich wurde der Kreis der Angesprochenen erweitert. Ich muss aber zugestehen, dass ich nicht richtig aufgepasst habe, als die Fragen gestellt wurden, und deswegen nur die letzte Frage nach der Datenhoheit bei den Verbunddateien mitbekommen habe. In dieser Fragestellung stecken wir aktuell drin, weil wir gerade den Prozess mit der Antiterrordatei hatten. Rechtlich ist erst einmal ganz eindeutig, dass derjenige, der die Daten einstellt, die Hoheit über die Daten hat. Wenn er sie wieder herausnimmt, sind sie also aus der Datei heraus. Das ist klar. Die nächste Frage ist: Was passiert mit den Daten, wenn jemand anders sie herausgeholt und in seine eigenen Dateien übernommen oder weiterverarbeitet hat? Da gehen wir nicht so weit, zu sagen, dass von Verfassungs wegen dann notwendig die Löschungspflicht auch bei den weiteren Dateien folgt. Eigentlich sollte es zwar so sein. Eigentlich sollte es auch gesetzliche Regeln dazu geben. Wenn es aber keine gesetzliche Regelung dazu gibt, geht zumindest die Praxis nicht von einer verfassungsunmittelbaren Löschungspflicht aus.

Dominik Schnieder (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät): Ich kann mich im Großen und Ganzen den Ausführungen von Herrn Wolff anschließen. Bei V-Leuten muss der Kernbereichsschutz nicht beim V-Mann selber gewährleistet werden, sondern im Rahmen der Informationsübermittlung an die Behörde. Wie Herr Hirsch eben sagte, kann man ein Gehirn, das eine Information aufgenommen hat, nicht löschen wie eine Festplatte. Man kann aber verhindern, dass diese Information dann weitergehend für alle gespeichert wird. Das sollte man auch tun, um den Kernbereichsschutz gewährleisten zu können.

Zum Parlamentarischen Kontrollgremium kann ich nicht allzu viel sagen, weil wir uns aufgrund der Kürze der Zeit nicht eingehend damit beschäftigen konnten. Ich möchte aber kurz auf § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs hinweisen. Er lautet:

„Die Sitzungen des Kontrollgremiums sind öffentlich oder geheim, wenn Geheimhaltungsgründe dies erforderlich machen.“

Hier stellt sich die Frage, ob es wirklich wünschenswert ist, davon auszugehen, dass die Sitzungen grundsätzlich öffentlich und nur stellenweise geheim stattfinden; denn letztendlich geht es darum – das ist auch eines der Hauptziele des Gesetzentwurfs –, einen transparenten Verfassungsschutz zu schaffen. Dass die Sitzungen öffentlich sind, bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass sie transparenter sind; denn man muss dem Verfassungsschutz auch die Möglichkeit geben – sonst ist er nicht dazu in der Lage, effektiv zu arbeiten –, die Beantwortung von Fragen abzulehnen. Wenn man die Öffentlichkeit zulassen würde, könnte das dazu führen, dass ein Abgesandter des Verfassungsschutzes erklärt: Ich kann Ihnen leider keine Fragen beantworten; denn die entsprechenden Themen sind alle geheimhaltungsbedürftig. – Dann ist die Sitzung nach fünf Minuten vorbei, ohne etwas gebracht zu haben. Daher muss man sich überlegen, ob es nicht tatsächlich transparenter ist, das Ganze einem Gremium zu übertragen, das nichtöffentlich tagt, dann aber auch vertieft in die Materie einsteigen kann. Unserer Meinung nach ermöglicht man die Transparenz und die Kontroll-

dichte erst dadurch, dass das Ganze geheim stattfindet. Die Öffentlichkeit würde also nicht zu mehr Transparenz führen.

Dr. Gunter Warg (Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Nachrichtendienste): Herr Schatz hat die nicht ganz einfach zu beantwortende Frage gestellt, bis zu welcher Grenze es rechtsstaatlich vertretbar ist, V-Leute überhaupt zu werben und dann noch weiter zu führen. Der Gesetzentwurf enthält – das ist aus Transparenzgründen auch sehr praktikabel und begrüßenswert – die Regelungen in § 7 Abs. 3 bzw. Abs. 4 und 5, mit denen klar wird, dass bei Straftaten von erheblicher Bedeutung die Grenze überschritten ist. Wo fangen die Straftaten von erheblicher Bedeutung an? Ich kenne den Katalog des in Bezug genommenen § 8 Abs. 3 Polizeigesetz NRW nicht im Detail. Aber wenn V-Leute erhebliche Verletzungen der körperlichen Integrität oder Freiheitsberaubungen begehen, ist die rote Linie eindeutig überschritten.

In erster Linie denkt man hier daran, dass es noch vertretbar sein kann, V-Leute zu werben und zu führen, wenn sie Delikte begehen, die in gewisser Weise der Hoheit oder der Verfügungsbefugnis des Staates unterliegen. Damit meine ich Delikte, die sich in erster Linie gegen staatliche Interessen richten, beispielsweise Propagandadelikte wie Volksverhetzung, sofern sie nicht konkrete Personen zum Gegenstand haben, also Delikte, durch die der öffentliche Friede zwar erheblich gestört wird, bei denen aber keine höchstpersönlichen Individualinteressen betroffen sind, sondern der Staat. Damit der V-Mann sich weiter in der Szene bewegen und valide Informationen beschaffen kann, ist es bei solchen Delikten meines Erachtens durchaus vertretbar, den V-Mann weiterhin zu führen.

Ob die Grenze definitiv schon bei der einfachen Körperverletzung überschritten ist oder erst bei der gefährlichen Körperverletzung, muss wieder die Interessenabwägung im Einzelfall zeigen. Das ist auch eine sehr verantwortungsvolle Tätigkeit, die die Verfassungsschutzbehörden – das weiß ich aus praktischer Erfahrung – definitiv vornehmen.

Zu der Frage, ob ein V-Mann weghören muss, wenn ihm gegenüber kernbereichsschutzrelevante Äußerungen fallen, ist schon das Nötige gesagt worden. Im Übrigen ist es nicht so, dass das Bundesverfassungsgericht verlangt hätte, dass die Behörde gar keine kernbereichsschutzrelevanten Daten zur Kenntnis nehmen darf. Im Urteil zur Online-Durchsuchung hat das Gericht ausgeführt, dass die Daten sehr wohl zur Kenntnis genommen werden dürfen. Sonst kann man auch gar nicht beurteilen, ob sie kernbereichsschutzrelevant sind oder nicht. Wenn sie kernbereichsschutzrelevant sind, müssen sie aber natürlich umgehend gelöscht werden und dürfen nicht weiterverarbeitet werden. Dementsprechend muss man auch die V-Leute instruieren und ihnen sagen, dass sie natürlich nicht weghören können, wenn es um solche sensiblen Sachverhalte geht, dass sie diese Informationen aber nicht an die Behörde weitergeben dürfen. Vor allem muss man dafür sorgen – das geschieht auch –, dass diese Daten nicht verschriftlicht oder gespeichert oder weiterverarbeitet werden.

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Herr Dr. Orth, „Löschung“ heißt nach den datenschutzrechtlichen Definitionen in Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgesetz NRW „endgültiges Unkenntlichmachen von Daten“. Wenn im Gesetz „Löschung“ steht, meint das auch „Löschung“. Das wird dann auch entsprechend umgesetzt. Daher gibt es kein Regelungsdefizit, vielleicht allenfalls – das kann ich nicht beurteilen – ein Vollzugsdefizit.

Die These „weniger V-Leute, mehr technische Mittel“ kann ich nur unterstreichen. Im Übrigen gilt: Extremisten aller Couleur wissen oder können mitunter ahnen, dass sie durch technische Mittel überwacht werden. Dann findet relevante Kommunikation, die die Sicherheitsbehörden weiterbringt, halt nicht mehr am Telefon oder per E-Mail statt. Valide Insiderinformationen gerade über die besonders gefährlichen Gruppierungen bekommt man, wie ich eben schon einmal gesagt habe, nur durch V-Leute. Daher ist dieses Instrument nach wie vor unverzichtbar.

Ist der Verfassungsschutz für Öffentlichkeitsarbeit bzw. für die Stärkung des gesellschaftlichen Bewusstseins zuständig? Für das Erstere ist er zuständig. Der Verfassungsschutz ist nach seiner Konzeption im Grundgesetz ein Instrument der wehrhaften Demokratie. Er hat definitiv auch – nicht nur, aber auch – Aufgaben im Vorfeld konkreter Gefahren. Aus den Bereichen, in denen die Polizei und andere Behörden noch nicht drin sind, muss er Informationen liefern. Die Öffentlichkeit hat genauso wie die politischen Handlungsträger einen Anspruch darauf, diese Informationen zu erhalten. Daher ist es gar keine Frage, dass er Aufklärung der Öffentlichkeit und insbesondere der Landesregierung zu betreiben hat. Dazu zählt aus meiner Sicht auch das Aufklären an Schulen – wobei an den Schulen nach meiner Kenntnis definitiv keine Datenerhebungen in der Weise stattfinden, dass Informationen in irgendwelchen Dateien gespeichert würden.

Nach § 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs soll der Verfassungsschutz durch seine Aufklärungstätigkeit auch das gesellschaftliche Bewusstsein stärken. Ich denke, dass der Verfassungsschutz sich damit ein bisschen überheben würde. Diese Aufgabe geht vielleicht über das hinaus, was er zu leisten imstande ist. Ich weiß auch nicht, wie man entsprechende Erfolge überhaupt messen sollte. Was heißt denn „gesellschaftliches Bewusstsein“? Wahrscheinlich ist eine transparente Schilderung dessen, was er leistet und tut, gemeint. Das ist aber mit der Information der Öffentlichkeit und der in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs geregelten Unterrichtung der Landesregierung schon ausreichend dargestellt. Daher denke ich, dass der Zusatz „und stärkt dadurch das gesellschaftliche Bewusstsein“ verzichtbar ist. Dabei handelt es sich um ein eher politisches, zwar wünschenswertes, aber doch nicht ganz griffiges und bestimmbares Postulat.

Herr Sommer hat gefragt, in welcher Hinsicht der Verfassungsschutz auch jenseits der konkreten Gefahr Gefahrenabwehr leistet, also jenseits der Fälle, über die wir vorhin schon ausführlich gesprochen haben. Nach der Definition im Grundgesetz ist der Verfassungsschutz für die Aufklärung und Beobachtung von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zuständig. Die freiheitliche demokratische Grundordnung und der Bestand und die Sicherung des Bundes oder eines Landes sind Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Wer seinen Beitrag dazu leistet,

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

dass diese Schutzgüter nicht verletzt werden, leistet auch dann einen Beitrag zur Gefahrenabwehr, wenn die Gefahr in diesem Moment noch latent ist, also noch nicht so konkret, dass man weiß, dass in zehn Minuten ein Anschlag stattfinden soll. Der Verfassungsschutz ist nach dieser Definition und nach seiner Aufgabenstellung für die Abwehr latenter Gefahren zuständig – aber eben nicht nur. Wenn die Schwelle der Konkretheit überschritten ist und der Verfassungsschutz an einem Sachverhalt dran ist, bei dem Extremisten zum Beispiel konkrete Anschläge geplant haben, ist er natürlich nicht aus dem Spiel heraus, sondern beobachtet weiter; denn jetzt sind die Bestrebungen besonders virulent, sodass er ein besonderes Interesse hat, an diesem Fall dranzubleiben. Das schließt natürlich nicht aus, dass er die Polizei mit Blick auf entsprechende polizeiliche Maßnahmen vorher informiert haben muss.

Ulrich Lepper (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen): Ich wollte eigentlich sagen, dass ich mir jetzt einen anderen Hut aufsetze. Ich habe aber nur einen Hut, nämlich den amtlichen Hut des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Allerdings sind das zwei Seiten einer Medaille, der Rechtsstaatsmedaille. Ich würde jetzt gerne unter dem Gesichtspunkt der Informationsfreiheit zwei hier angesprochene Fragestellungen beleuchten, und zwar zum einen die Frage der Öffentlichkeit der Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums und zum anderen die Frage der Aufklärungsarbeit des Verfassungsschutzes im öffentlichen Raum.

Aus Sicht des Informationsfreiheitsbeauftragten kann ich das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Bestreben, die Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums offen zu gestalten, soweit das möglich ist, nur begrüßen. Ich denke, dass in diesem Gremium durchaus Gegenstände behandelt werden, bei denen es sich – auch wenn sich möglicherweise Überschneidungen mit dem Aufgabenbereich anderer Ausschüsse ergeben könnten – um fundamentale Fragestellungen handelt, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse hat. Ich spreche hier natürlich nicht von einzelfallbezogenen Fragen und schon gar nicht von personenbezogenen Fragen, sondern von fundamentalen Fragen. Ob der Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen es für denkbar hält, Abgeordnete in seine Überwachungstätigkeit einzubeziehen, ist zum Beispiel eine Frage von fundamentaler Bedeutung. Das interessiert die Öffentlichkeit. Dazu kann man durchaus einen politischen Diskurs in einem Ausschuss führen, der öffentlich tagt. Das kann dann das Parlamentarische Kontrollgremium sein. Man kann sich auch über andere Dinge unterhalten, beispielsweise über Kennzahlen aus dem Verfassungsschutz. Das sind wohlgemerkt keine Zahlen, die personenbezogene Informationen beinhalten, sondern Informationen, die etwas über die Gesamttätigkeit des Verfassungsschutzes aussagen: In welchem Umfang ist von bestimmten Eingriffsbefugnissen Gebrauch gemacht worden? Wie viele Anfragen sind an Finanzdienstleister gestellt worden? Solche Fragen kann man durchaus in öffentlicher Sitzung beraten, sofern sie sich auf einer aggregierten Ebene abspielen. Da hätte ich also weniger Bedenken.

Es fängt natürlich an, kritisch zu werden, sobald personenbezogene Daten im Raum stehen. Solche Daten gehören nicht in eine öffentliche Sitzung. Und selbstverständ-

lich – das ist die unabdingbare Voraussetzung – können operative Maßnahmen sowohl in der Vorbereitung als auch in der Nachbehandlung nicht in einer Art und Weise öffentlich dargelegt werden, die dazu führt, dass die Maßnahmen transparent werden.

Genauso positiv sehe ich es, wenn der Verfassungsschutz in die Öffentlichkeit geht. Eine Formulierung halte ich allerdings für kritisch – insoweit darf ich an die Worte meines Vorredners anknüpfen –, nämlich die Formulierung, dass er das gesellschaftliche Bewusstsein stärkt. Kann eine Behörde wirklich das gesellschaftliche Bewusstsein stärken? Da habe ich ein bisschen Bedenken. Sie kann einen Beitrag zur Meinungsbildung im öffentlichen Raum leisten. Ich glaube aber nicht, dass eine Behörde, egal welche Aufgabe sie wahrnimmt, dazu berufen ist, sich als bewusstseinsbildende Institution zu betätigen. Als Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit habe ich auch einen Auftrag in Richtung Öffentlichkeit – aber nicht in der Weise, dass ich Datenschutzpolitik mache. Ich Sorge dafür, dass eine Information an die Öffentlichkeit gerät, dass die Öffentlichkeit über Gefahren informiert wird und dass die Öffentlichkeit über die wichtigen Dinge, die den Datenschutz und die Informationsfreiheit ausmachen, aufgeklärt wird. In diesem Rahmen kann man einen Auftrag sehen, der auch durchaus in den öffentlichen Raum hineingehört.

Frau Schäffer, offenbar ist Ihnen sehr daran gelegen, dass ich mich zur Frage eines ständigen Sitzes für meine Person im Parlamentarischen Kontrollgremium deutlich positioniere. Das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme auch schon getan. Ich fühle mich bei dieser Positionierung auch in guter Gesellschaft. Immer dann, wenn der Datenschutzbeauftragte in einem Gremium in die Situation gerät, dass er operative Mitverantwortung trägt, besteht die große Gefahr, dass seine Unabhängigkeit in Zweifel gezogen wird. Meine Tätigkeit lebt im Wesentlichen davon, dass ich unbefangenen Sachverhalte bewerten und sich daraus ergebende Schlüsse ziehen kann. Bin ich aber in der Situation, dass ich im Vorfeld an bestimmten Maßnahmen mitgewirkt habe und auch ein Votum zu bestimmten Maßnahmen abgegeben habe, kann ich im Anschluss nicht mehr unbefangenen meine Kontrolltätigkeit in unabhängiger Weise ausüben.

Was das unmittelbare Einbringen des Datenschutzes in das Beratungsgeschehen des Parlamentarischen Kontrollgremiums anbelangt, halte ich es deshalb für ausreichend, an der Regelung festzuhalten, nach der der Datenschutzbeauftragte Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Das ist nach dem Entwurf offenbar vorgesehen. Ich habe diese Formulierung so aufgefasst, dass sie nicht nur dann Platz greift, wenn das Gremium den Datenschutzbeauftragten ruft, sondern auch dann, wenn der Datenschutzbeauftragte seinerseits den Wunsch hat, sich in dem Gremium zu äußern. Ich bin so frei, diese Interpretation zugrunde zu legen. Unter diesem Gesichtspunkt hätte ich, wie ich denke, genügend Gelegenheit, meine Belange in ausreichender Weise einzubringen, ohne auch nur annäherungsweise meine Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen.

Eine weitere Frage bezog sich auf den Kernbereichsschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von V-Leuten. Wie ich eben schon angemerkt habe, sind die Informati-

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

onen von V-Leuten selbstverständlich unter Vorbehalt zu verarbeiten. Es gibt immer eine Ungenauigkeit, Situationsbezogenheit, Richtungsbezogenheit, Befangenheit – insbesondere dann, wenn der Betreffende auch in das zu überprüfende Geschehen inkriminiert ist. Diese Sachverhalte sind stets unter Vorbehalt zu sehen. Deswegen muss jegliche weitere Datenverarbeitung, die sich auf der Grundlage derartiger Berichte ergibt, ganz strengen Voraussetzungen unterliegen. Es muss also genau geprüft werden, ob beispielsweise auch kernbereichsrelevante Sachverhalte im Raum stehen. Wenn das der Fall ist, gehören diese Sachverhalte nicht in die Akten. Sie dürfen dann selbstverständlich gar nicht in Erscheinung treten.

Herr Abgeordneter Dr. Orth, Sie haben eine Reihe von Fragen zum sehr intensiven Komplex „Bestandsdaten, IP-Adressen, Passwörter, PINs und PUKs“ gestellt. Das ist in der Tat ein sehr schwieriges Gebiet. Beim Erarbeiten der Stellungnahme haben wir uns die Arbeit auch nicht leichtgemacht. Ich darf aber einmal einen kleinen Blick nach Berlin richten. Auch dort hat man sich bei der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes und der Suche nach einem angemessenen Kompromiss schwergetan. Das Ganze ist eine ultrakomplexe Angelegenheit. Deshalb will ich versuchen, mich auf wenige Punkte zu begrenzen.

Beginnen möchte ich mit § 5 Abs. 2 Nr. 11, also der Eingriffsbefugnis, in deren Rahmen die Möglichkeit besteht, in Verbindung mit § 7c Abs. 3 an zugangsgesicherte Bereiche heranzukommen. Wenn Zugangssicherungen überwunden werden und Passwörter, PINs und PUKs, die es auf den verschiedenen Ebenen als Sicherungsfunktionen gibt, einer Behörde zur Verfügung gestellt werden, wird die Behörde in die Lage versetzt, sich wie der eigentlich Berechtigte – im Jargon des Verfassungsschutzes: wie die Zielperson – zu verhalten.

Die große Frage ist: Wie ordnen wir eine derartige Selbstständigkeit des Verfassungsschutzes oder einer Behörde generell ein? Bei einer klassischen Abhörmaßnahme der Telekommunikation bedarf es immer der Mitwirkung eines Anbieters. Er muss den Zugang eröffnen. Nach der Beschaffung von Passwörtern, PINs und PUKs ist die Behörde aber in der Lage, eigenständig vorzugehen, ohne dass es der Mitwirkung einer weiteren Stelle bedarf. Insoweit – nur insoweit, was dieses Sich-bewegen-Können anbelangt – sehe ich auch gewisse Parallelen zu der Gefahrensituation, die wir im Zusammenhang mit der sogenannten Online-Durchsuchung erörtert haben. Aufgrund der dort vorgesehenen technischen Möglichkeiten ist es bei der Online-Durchsuchung möglich gewesen, in den Rechner einzudringen und sich dann völlig selbstständig zu bewegen. Das ist hier nicht vorgesehen. Wenn aber Zugangssperren überwunden sind, hat die Behörde die Möglichkeit, sich wie der Berechtigte in den geschützten Raum hinein zu bewegen. Dabei handelt es sich um eine Eingriffsintensität von besonderer Bedeutung. Das dürfen wir nicht übersehen. Zu Recht wird hier auch auf die Voraussetzungen des § 7a verwiesen.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch eine Bemerkung zur Eingriffsschwelle machen, also zu den Voraussetzungen, unter denen die Behörde in die Lage versetzt wird, sich zu bewegen wie der Betreffende selbst. Das Ganze wird an einen bestimmten Straftatenkatalog geknüpft. Es ist also zweifelsohne schon eine ver-

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fahrensmäßige Sicherung vorgesehen. Ich darf aber daran erinnern, dass auch das Bundesverfassungsgericht die Frage gestellt hat, ob bei einem selbstständigen Tätigwerden der Behörde in diesen Bereichen der Straftatenkatalog eigentlich in sämtlichen Straftatbeständen dem der Zugangssicherung entspricht, den man als Rechtfertigung für ein derartig selbstständiges Sich-bewegen-Können der Verfassungsschutzbehörde nehmen kann. Ich habe Zweifel, wenn ich mir den Straftatenkatalog ansehe. Darin ist auch eine ganze Reihe von schwerwiegenden Straftaten enthalten. Bei diesen schwerwiegenden Straftaten habe ich gar keine Bedenken. Im Katalog stehen aber zum Beispiel auch Straftaten gegen das Vereinsgesetz und gegen das Aufenthaltsgesetz, die man vom Strafraum her dem Bereich der mittleren Kriminalität zurechnen kann. Ich bin mir nicht sicher, ob es da immer gerechtfertigt ist, solche Zugangssperren zu überwinden.

Nun komme ich zu den einzelnen Daten, die im Rahmen von § 5 Abs. 2 Nr. 15 zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Bestandsdaten können selbstverständlich nur zur Aufklärung von konkreten Komplexen benutzt werden. Sie dürfen also nicht pauschal erhoben werden, sondern müssen auf den Einzelfall bezogen sein. Bei den dynamischen IP-Adressen, die nach dem Telemediengesetz zur Verfügung gestellt werden, handelt es sich nicht nur um äußere Daten, also etwas Ähnliches wie Nutzungsdaten oder Verbindungsdaten, um einmal in der Terminologie des Telekommunikationsgesetzes zu sprechen. Vielmehr haben wir es hier mit Daten zu tun, die etwas über die Inhalte aussagen; denn wenn man feststellen kann, wer sich unter welcher Adresse wann welchen Inhalt im Internet angesehen hat, weiß man auch, was er sich angesehen hat und mit wem er wie darüber gesprochen hat. Das sind Eingriffe von besonderer Intensität. Jedenfalls insoweit halte ich einen Richtervorbehalt oder hier eine Mitwirkung der G 10-Kommission für geboten.

Herr Sommer, Sie haben mich gefragt, welches technische Szenario sich aus der Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 11 ergeben könnte. Ich kann die Antwort vielleicht sehr kurz gestalten; denn ich gehe davon aus, dass bei der Nr. 11 nicht an einen heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme im Sinne einer ersten Stufe einer Online-Durchsuchung gedacht ist, sondern dass etwas anderes damit gemeint ist. Daher möchte ich es mir ersparen, die technischen Voraussetzungen aufzuzählen, die bei einer Quellen-TKÜ erfüllt sein müssten. In diesem Zusammenhang darf ich meine eben gemachten Anmerkungen noch einmal in Erinnerung rufen. Nach meiner Meinung wird man die Quellen-TKÜ technisch nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht in den Griff bekommen. Man kann so etwas allenfalls dann in Erwägung ziehen, wenn man auch während der Durchführungsphase eine ständige, permanente Kontrolle durch eine unabhängige Stelle ermöglicht.

Johann-Albrecht Haupt (Mitglied des Bundesvorstands der Humanistischen Union): Erstens. Als Herr Dr. Hirsch die Gleichung „weniger V-Leute, mehr technische Mittel“, aufgemacht hat, habe ich den Kopf geschüttelt. Auch wenn ein Elder Statesman wie Herr Hirsch eine solche These in den Raum stellt, möchte ich es wagen zu widersprechen. Es gibt Methoden, die der Staat zur Informationsbeschaffung nicht benutzen darf – Punkt. Dann hat er sie auch nicht zu benutzen. In der Folge

gibt es zwar möglicherweise auch Informationslücken des Staates. Das führt aber nicht automatisch dazu, dass auf Teufel komm raus auf anderem Wege die Informationen beschafft werden müssen, die mit V-Leuten nicht zu erreichen sind.

Das erinnert mich ein bisschen an folgende Äußerung, die man im politischen Raum häufig hört: Wer auf V-Leute verzichtet, macht die Verfassungsschutzbehörde blind. – Diese These halte ich für einigermaßen kurios; denn die Verfassungsschutzbehörde beschafft sich nach eigenem Bekunden die Informationen zum ganz überwiegenden Teil aus öffentlich zugänglichen Quellen und nicht etwa mit geheimdienstlichen Mitteln. Daher meine ich, dass der Verfassungsschutz damit leben muss, dass es bestimmte Informationen dann möglicherweise nicht gibt. An der Nachrichtenehrlichkeit von V-Leuten darf man ohnehin in nicht geringem Umfang seine Zweifel haben. Das wird wohl auch in dieser Runde einigermaßen Konsens sein.

Zweitens: zur Öffentlichkeit der Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, dass ein Gremium öffentlich tagt, weiß ich nicht. Herr Prof. Wolff hat offensichtlich Zweifel daran. An dieser Diskussion kann ich mich nicht beteiligen. Ich halte es aber für außerordentlich wünschenswert, dass in diesem Bereich so viel wie möglich öffentlich geschieht. Die Öffentlichkeit ist dann übrigens nicht das Parlamentarische Kontrollgremium selbst; die Öffentlichkeit sind die Leute, die im Saal sitzen und zuhören, wie die Abgeordneten auf die Informationen – jetzt muss man auch genau sein: nicht der Verfassungsschutz informiert das Parlamentarische Kontrollgremium, sondern die Landesregierung informiert das Parlamentarische Kontrollgremium in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes – reagieren. Die Öffentlichkeit wird ein Interesse daran haben, zu sehen, wie die Abgeordneten auf die Informationen der Landesregierung reagieren, welche Nachfragen sie stellen und welche Nachfragen sie möglicherweise nicht stellen und wie die Landesregierung auf die Nachfragen der Abgeordneten, die im Parlamentarischen Kontrollgremium vertreten sind, reagiert und wie sie begründet, dass bestimmte Themen nicht in öffentlicher Sitzung beraten werden dürfen.

Die Herstellung dieser Öffentlichkeit wäre der einzige Beitrag zur Vertrauensbildung, den der vorliegende Gesetzentwurf leisten könnte. Sonst ist Gesetzgebung ja keine Maßnahme der Vertrauensbildung, sondern eine Maßnahme der Rechtssetzung. Die Öffentlichkeit dürfte einigermaßen gespannt sein, zu sehen, wie das dann praktisch abläuft. Wenn es nicht im Parlamentarischen Kontrollgremium erfolgen kann, wie Herr Prof. Wolff sagt, soll es eben in einer öffentlichen Sitzung des Innenausschusses oder eines anderen Ausschusses geschehen.

Drittens: zur Öffentlichkeitsarbeit der Verfassungsschutzbehörde. Herr Dr. Warg hat völlig zu Recht gesagt, dass die Verfassungsschutzbehörde sich überheben würde, wenn sie auf die Öffentlichkeit Einfluss nehmen wollte. Die Öffentlichkeit reagiert doch nicht erleichtert, wenn die Verfassungsschutzbehörde ihr endlich erzählt, welche dunklen Machenschaften dort im Gange sind. Schließlich ist die Öffentlichkeit schon lange vor der Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts darüber informiert – zum Beispiel durch Nichtregierungsorganisationen und durch die Presse, die alle diese Dinge meistens weit genauer, weit früher und weit präziser der Öffentlich-

keit mitteilen, als die Verfassungsschutzbehörden das in ihren Verfassungsschutzberichten tun.

Die Hoffnungen, die man an die Öffentlichkeitsarbeit der Verfassungsschutzbehörde richten sollte, sollten also nicht zu hoch sein. Ich habe auch nicht den Eindruck, dass die Öffentlichkeit durch irgendetwas, was in den Verfassungsschutzberichten, die es seit 40 oder 50 Jahren gibt, mitgeteilt worden ist, in der Vergangenheit sonderlich erregt worden wäre.

Dr. Heiko Stamer (Bürgerrechtsaktivist im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung): Ich möchte mit der Beantwortung der Frage von Herrn Schatz zum Kernbereichsschutz bei der Datenerhebung durch V-Leute beginnen und das Ganze noch ein bisschen weiter problematisieren. Ich sehe hier nämlich nicht nur den Kernbereichsschutz berührt, sondern auch die Menschenwürde tangiert. Zum Beispiel ist bekannt geworden, dass in Großbritannien verdeckte Ermittler – also keine V-Leute im eigentlichen Sinne, sondern Polizeibeamte – eingesetzt worden sind, die sogar Kinder mit Zielpersonen gezeugt haben. Man kommt dabei also wirklich in äußerst sensible Bereiche hinein. Insofern sollten Sie das mit im Auge behalten.

Bezüglich der Frage zu den Bestandsdaten und den IP-Adressen möchte ich noch einmal auf meine Stellungnahme hinweisen. Für besonders kritikwürdig halte ich an dieser Stelle, dass auch für zukünftige Telekommunikationsnutzungen die entsprechenden Verbindungs- und Nutzungsdaten von den Leistungserbringern aufgezeichnet bzw. bereitgestellt werden sollen. Damit begeben Sie sich auf ein gefährliches Terrain. Das wird in der Praxis nämlich wahrscheinlich dazu führen, dass die Dienstleister entweder eine Doppelspeicherung vornehmen oder die Gesamtdatenbestände, die eigentlich Löschfristen unterliegen, nicht mehr löschen. In solchen Fällen ist das Missbrauchsrisiko natürlich sehr hoch.

Zu der Problematik mit PINs, PUKs und Passwörtern hat Herr Lepper schon einiges ausgeführt. Insgesamt ist dabei immer zu beachten, dass Sie mit einem Zugriff staatlicher Stellen auf solche sensiblen Informationen auch das Vertrauen in sichere IT-Infrastrukturen untergraben.

Gestatten Sie mir zu der Gleichung „weniger V-Leute, mehr technische Mittel“ noch eine Ergänzung zu den Ausführungen meines Vorredners. Zumindest in Bezug auf die rechte Szene ist bekannt, dass antifaschistische Initiativen eigentlich ein genaueres, besseres Bild von der rechten Szene haben als der sogenannte Verfassungsschutz – und das, ohne geheimdienstliche oder nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden. Insofern sehe ich es nicht als zwangsläufig an, dass als Folge eines Verzichts auf V-Leute unbedingt der Einsatz elektronischer Mittel verstärkt werden würde.

Dr. Burkhard Hirsch (Innenminister des Landes NRW a. D.): Herr Haupt hat mich in einem Punkt missverstanden. Meine Überlegung ist nicht, dass der Staat dann, wenn man V-Leute, welcher Preislage auch immer, abschafft, elektronische Mittel auf Teufel komm raus einsetzen muss. Ich sage Ihnen nur voraus, dass er das dann tun

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wird, und zwar bis zu der Grenze, die die Verfassung zulässt. Ob uns das gefällt oder nicht, steht auf einem ganz anderen Blatt. Es ist dann aber die Folge, dass man sagt: Dieses Informationsdefizit wollen wir in den Grenzen des rechtlich Möglichen ausgleichen. – Sich diese Konsequenz wegzudenken, halte ich für nicht richtig.

Herr Lepper, Sie weisen zu Recht auf den Umgang mit PINs, PUKs und Passwörtern hin. Ich möchte dem Haus an dieser Stelle nur Folgendes empfehlen: Bei den beiden gesetzlichen Formulierungen des § 7c Abs. 3, bei dem es um PINs, PUKs und Passwörter geht, und des § 7a Abs. 4 sollte man sich wirklich überlegen, ob sie die Voraussetzung der Normklarheit noch erfüllen. Wenn man liest, entsprechende Auskünfte seien „zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen“, hätte man gerne gewusst, welche das denn sind. Das Gleiche gilt für § 7a Abs. 4, der lautet:

„Soweit die §§ 3 bis 4 und 9 bis 13 des Artikel 10-Gesetzes ... zusätzliche oder engere Voraussetzungen vorsehen, finden diese Anwendung.“

Ich würde Ihnen raten, diese Paragraphen einfach zu nennen. Sonst ist die Gesetzesanwendung etwas schwierig. Ich fürchte, dass Sie in diesem Punkt dann Probleme mit dem Grundsatz der Normklarheit bekämen.

Herr Orth, bei Ihrer Frage zur Datenherrschaft denken Sie vermutlich an § 18 Abs. 1 des Gesetzentwurfs. Dort heißt es:

„Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt alle Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen sowie Auswertungsergebnisse an das Bundesamt für Verfassungsschutz, soweit sie für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

Diese Vorschrift ist hier in aller Unschuld neu aufgenommen worden. Sie entspricht übrigens einem IMK-Beschluss vom November vergangenen Jahres. Die Exekutiven haben das schon damals verabredet. Das wird jetzt nachvollzogen. In diesem Zusammenhang muss man gesetzgeberisch wissen, ob die Eingrenzungen in § 5c Abs. 3 und in § 19, über den wir vorhin gesprochen haben, also die Hemmungen der Übermittlungen, durch § 18 Abs. 1 aufgenommen oder überboten werden. Ob sie da gelten oder nicht, kann ich aus dem Gesetzestext nicht erkennen.

Des Weiteren ergibt sich damit folgende Frage: Was passiert denn mit den Daten, wenn der Zweck, für den ein Datenvolumen an das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt worden ist, sich erledigt? Einen solchen Fall haben wir schon einmal gehabt. Damals hat man darum gebeten, diese Daten in der Datei des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu löschen. Dann muss man natürlich klar sagen: Wenn wir als Land dem Bundesamt für Verfassungsschutz Daten übermitteln und der Zweck, für den sie übermittelt worden sind, wegfällt, möchten wir die Daten zurückhaben. Das müsste man logischerweise dort hineinschreiben. – So viel zur Frage der Datenherrschaft.

Ich habe vorhin angesprochen, dass die Gesetze bei der richterlichen Kontrolle meistens auf die freiwillige Gerichtsbarkeit verweisen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit, die

Hauptausschuss (15.)

02.05.2013

Innenausschuss (15.)

kle

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

im FamFG geregelt ist, beinhaltet eigentlich ein kontradiktorisches Verfahren. Für den Fall, dass ein Betroffener nicht handeln kann oder nicht anwesend ist, räumt das FamFG aber die Möglichkeit ein, jemanden zu beauftragen, der dann für den Betroffenen dessen Rechte wahrnimmt, ohne von ihm beauftragt zu sein. Diese Überlegung steht wohl hinter Ihrer Frage, ob man den Datenschutzbeauftragten als eine Art Bürgerbeauftragten benennen könnte. Ich teile die Zweifel, die Herr Lepper geäußert hat, der befürchtet, dann für seine gesetzlichen Aufgaben befangen zu werden. Grundsätzlich müsste man aber ernsthaft darüber nachdenken, ob man nicht in bestimmten Fällen auf der Grundlage des FamFG einen Beauftragten benennen sollte, der dann für den nicht handelnden oder nicht formell beteiligten Betroffenen als Bürgerbeauftragter tätig wird.

Meine letzte Bemerkung bezieht sich auf die Öffentlichkeitswirkung des Verfassungsschutzes. Der Verfassungsschutz ist keine politische Volkshochschule. Wenn ich von Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit spreche, meine ich damit, dass der Verfassungsschutz der Öffentlichkeit mehr über seine Tätigkeit berichtet, als das bisher geschieht. Dabei geht es um das, was er selber macht, also auch um die von mir vorhin angeschnittene Frage, ob es Kerndaten der Tätigkeit des Verfassungsschutzes gibt, die man durchaus veröffentlichen kann, ohne damit operative Einzelheiten zu verraten. Da sollte man weit offener sein als bisher. Das wäre für alle Beteiligten wünschenswert und segensreich.

Vorsitzender Daniel Sieveke (IA): Wie ich sehe, liegen keine weiteren Wortmeldungen und Fragen vor. Damit sind wir am Ende der Anhörung angekommen.

Sehr geehrte Sachverständige, ich möchte mich noch einmal ausdrücklich bei Ihnen bedanken. Das Protokoll der Anhörung wird Ihnen zugänglich gemacht werden. Somit stellen wir auch die gerade besprochene Öffentlichkeit und Transparenz her.

Die Ausschüsse werden sich alsbald mit den Erkenntnissen aus dieser Anhörung auseinandersetzen und sodann die Gesetzentwürfe sowie den Antrag mit Empfehlung an das Plenum zurückgeben.

Ich wünsche Ihnen allen eine zügige und sichere Heimreise. – Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender Hauptausschuss

gez. Daniel Sieveke
Vorsitzender Innenausschuss

13.05.2013/15.05.2013

270